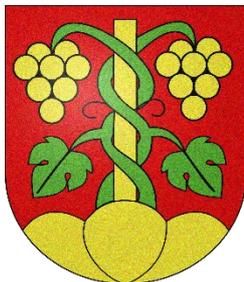


**Grundlagenbericht der interkommunalen Arbeitsgruppe (IKA)
zu den Chancen und Risiken einer Fusion der
Einwohnergemeinden Wileroltigen und Gurbrü**

Fusionsabklärungsbericht



vom 8. respektive 15. April 2024

Der vorliegende Fusionsabklärungsbericht soll den Stimmberechtigten der
Einwohnergemeinden Wileroltigen und Gurbrü als Grundlage für die Willensbildung
hinsichtlich der Abstimmung an den Gemeindeversammlungen vom 27. Mai 2024 dienen.
Darin geht es um die Fortführung der Fusionsabklärungen (Grundsatzbeschluss).

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Gemeinden heute	5
3.	Gemeinde fusioniert	7
4.	Abklärungen nach Themen	8
4.1	Bereich Politik und Organisation	8
4.2	Bereich Finanzen.....	13
4.3	Bereich Bildung und Soziales	19
4.4	Bereich Betriebe.....	20
4.5	Bereich Liegenschaften, Bau und öffentliche Sicherheit	27
5.	Schlüsselkriterien	32
6.	Grundsatzbeschluss	37
Anhang I	Übersicht Reglemente und Verordnungen	38
Anhang II	Häufige Fragen	39
Anhang III	Finanzplan 2023 - 2028	42
Anhang IV	Ergebnisse aus der Mitwirkung.....	47

Die in diesem Grundlagenbericht verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermassen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

1. Einleitung

Mit Beschlüssen beider Gemeindeversammlungen vom 26. November 2021 und 4. Dezember 2021 wurde den Gemeinderäten der Auftrag erteilt, Fusionsabklärungen vorzunehmen. Darauf wurde eine interkommunale Arbeitsgruppe IKA gebildet. Diese sammelt nun die nötigen Fakten um die Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten, unter anderem ein Grundlagenbericht. Dieser zeigt die aktuelle Situation der beiden Gemeinden sowie die künftige Organisation einer neuen, fusionierten Gemeinde.

Nach Vorliegen des Grundlagenberichtes werden die Stimmberechtigten über eine Fortführung des Verfahrens beschliessen können (Grundsatzbeschluss). Bei einem zustimmenden Grundsatzentscheid stünden dann die Ausarbeitung der Fusionsdokumente (Fusionsvertrag und Fusionsreglement) und der eigentliche Fusionsentscheid der Stimmberechtigten auf dem Programm.

Im November 2022 wurde der Fusionsabklärungsvertrag von beiden Gemeinderäten genehmigt und unterzeichnet, dies geschah auf Wunsch des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

Projektorganisation

Mit dem Fusionsabklärungsvertrag wurde die Projektorganisation wie folgt skizziert:

- Die Interkommunale Arbeitsgruppe bearbeitet das Projekt «Fusionsabklärungen». Die Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten von Wileroltigen, Hinnerk Semke, der Gemeindeschreiberin von Wileroltigen, Alessia Mutti, dem ehemaligen Gemeindepräsidenten von Gurbrü und Delegierter Fusionsabklärungen, Thomas Herren sowie dem Gemeindeschreiber von Gurbrü, Urs von Allmen. Mit 4 Personen handelt es sich um ein bewusst schlank gehaltenes Gremium, dem auch die wichtige Aufgabe der Terminkontrolle zukommt.
- Es wurden fünf Teilprojekte TP (TP 1: Politik/Organisation, TP 2: Finanzen, TP 3: Bildung/Soziales, TP 4: Betriebe, TP 5: Liegenschaften/Bau/öffentliche Sicherheit) gebildet. Die Arbeit der Teilprojekte ist klar strukturiert, wobei insbesondere die Aufträge und die Erwartung an das Ergebnis der Abklärung (inhaltlich und formal) von der IKA vorgegeben werden.
- Das Projektsekretariat wird durch die Einwohnergemeinden Wileroltigen und Gurbrü erledigt. Die Rechnungsführung wird durch die Einwohnergemeinde Wileroltigen erledigt.

Projektphasen

Das Fusions- bzw. Fusionsabklärungsprojekt ist in drei Phasen gegliedert:

Phase I: Grundsatzentscheid

In einer ersten Phase werden die grundsätzlichen Fragestellungen aufgearbeitet und die nötigen Informationen bereitgestellt, damit die zuständigen Organe der beteiligten Gemeinden grundsätzlich entscheiden können, ob das Projekt einer Fusion weiterbearbeitet und konkretisiert werden soll. Das Ergebnis der Abklärungen in der Phase I bildet der vorliegende Fusionsabklärungsbericht.

Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden werden am 27. Mai 2024 an den ordentlichen Gemeindeversammlungen über die Fortführung des Projekts befinden.

Phase II: Organisationsrechtliche Grundlagen und Fusionsvertrag

In der zweiten Phase werden nach einer positiven Entscheidung im Anschluss an die erste Phase die Arbeiten soweit vertieft, dass alle wesentlichen Rahmenbedingungen einer Fusion bekannt sind.

Ergebnis der Phase II: Fusionsvertrag und Fusionsreglement liegen vor und werden den zuständigen Organen zur Abstimmung unterbreitet.

Im Falle eines positiven Grundsatzentscheids ist vorgesehen, den Stimmberechtigten baldmöglichst den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Phase III: Umsetzung

Die dritte Phase umfasst die Umsetzung der Fusion nach einem zustimmenden Entscheid.

Ergebnis der Phase III: Die neue Gemeinde ist aktiv und startet ihren Betrieb.

FAZIT

Die beiden Gemeinderäte behandelten den Grundlagenbericht am 15. Januar 2024 in Wileroltigen und Gurbrü und kamen zu folgender Wertung:

- Einige Abklärungsergebnisse sind für eine Fusion nicht relevant und zeigen weder Vor- noch Nachteile (Feuerwehr, Jugendarbeit, Sozialdienst usw.) auf.
- Die Aufgabenerfüllung erscheint auch bei stetig steigenden Anforderungen und sich verändernden Rahmenbedingungen mit einer annehmbaren Gebühren- und Steuerbelastung möglich.
- Die persönliche Verbundenheit gegenüber einer fusionierten Gemeinde kann kleiner werden. Dem wird Rechnung getragen, indem die Ortsbezeichnungen der bisherigen Dörfer erhalten bleiben.
- Der finanzielle Handlungsspielraum nimmt durch die Fusion mit dem veränderten Steuersatz leicht zu.

Vernehmlassung / öffentliche Mitwirkung

Der Fusionsabklärungsbericht lag in beiden Gemeindeverwaltungen vom 1. bis 29. Februar 2024 zur öffentlichen Mitwirkung auf. Zudem wurde er auf den Internetseiten beider Gemeinden aufgeschaltet. Am 13. Februar 2024 fand dazu im Wileroltiger Gemeindehaus ein gut besuchter Informationsanlass für die Bevölkerung beider Gemeinden statt.

Es sind 10 Eingaben eingetroffen – sieben aus Wileroltigen und drei aus Gurbrü. Die Mitwirkungseingaben werden im Anhang IV des Fusionsabklärungsberichtes abgehandelt. Bei Mitwirkungseingaben, welche den Fusionsabklärungsbericht betreffen, wurde beim jeweiligen Thema mit einer Fussnote auf den Anhang IV verwiesen.

Weiteres Vorgehen

1. Am Montag, 27. Mai 2024 befinden die Gemeindeversammlungen in Wileroltigen und Gurbrü darüber, ob die Fusionsverhandlungen weitergeführt werden sollen oder nicht.
2. Definitiv über die Fusion würde bei Weiterführung der Fusionsverhandlungen anlässlich einer Gemeindeversammlung im Jahr 2025 beschlossen werden.

2. Gemeinden heute

Gemeinderecht

Im Anhang 1 findet sich eine Tabelle mit allen kommunalen Gemeindereglemente der beiden Gemeinden. Bei Bedarf werden diese im Text zitiert.

Wileroltigen

Die Gemeinde Wileroltigen erstreckt sich über 4.15 km² und hat rund 375 Einwohnende. Die Gemeinde verfügt per 31.12.2022 über ein Bilanzüberschuss von CHF 1'542'645.06.

Wileroltigen ist für die Wasserversorgung der WAGROM (Wasserverbund Grosses Moos) und für die Abwasserentsorgung dem Abwasserverband Region Kerzers sowie Seeland Süd angeschlossen. Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die BKW Energie AG.

Den Kindergarten sowie das erste und zweite Schuljahr besuchen die schulpflichtigen Kinder in der Basisstufe in Wileroltigen. Die 3. – 6. Klasse wird in Gurbrü unterrichtet. Die Oberstufenschulkinder besuchen in Kerzers die Real- respektive die Sekundarschule.

Für soziale Belange und die Jugendarbeit ist der Sozialdienst Regio Laupen und die Jugendarbeit Regio Kerzers zuständig.

Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und hat eine Kreditkompetenz für neue Ausgaben von CHF 20'000.00. Es sind folgende Kommissionen tätig:

- Tiefbaukommission
- Schulkommission
- Abstimmungs- und Wahlausschuss

Die Gemeindeverwaltung verfügt über rund 166 Stellenprozent. Alle Aufgaben (Gemeindeschreiberei, Bauverwaltung, Finanzverwaltung und AHV-Zweigstelle) werden von der Gemeinde übernommen. Für die Bauverwaltung hat die Gemeinde einen Mandatsvertrag für einzelnen Baupolizeifälle oder komplexere Bauvorhaben.

Historisches

Wileroltigen bestand früher aus den beiden Ortschaften «Wiler» und «Oltigen». Laut Erzählungen verband die erste mittelalterliche Saanebrücke Wiler vor (oder bei) Oltigen mit March-Oltingen, dem heutigen Mühleberg BE. Aus der umschreibenden Form Wiler vor Oltigen entwickelt sich seit dem 15. Jahrhundert der heutige Name Wileroltigen.

Wappen

Im Jahr 1830 wurde das Wappen der Gemeinde Wileroltigen bestimmt. Damals war der Rebbau die Hauptbeschäftigung der Dorfbewohner.

Mit dem Dreieck auf dem Wappen wird Bezug genommen auf die drei Rebberge:

- Obere Reben: der Hang von der Golatenstrasse bis zum Scheibenstand
- Aureben: ein grosser Teil des Abhanges gegen die Au
- Galgenreben: der Abhang am noch heute so genannten Galgenhubel

Geografisches

Wileroltigen befindet sich mit einer Fläche von 4.15 km² im westlichen Teil des Kantons Bern. Im Uhrzeigersinn aufgelistet, grenzt Wileroltigen an die Gemeinden Kallnach, Mühleberg, Ferenbalm, Gurbrü und Kerzers (FR). Wileroltigen liegt ca. 513 m über Meer.

Gurbrü

Die Gemeinde Gurbrü erstreckt sich über 1.86 km² und hat rund 271 Einwohner/innen. Die Gemeinde verfügt per 31.12.2022 über ein Bilanzüberschuss von CHF 312'017.83.

Gurbrü ist für die Wasserversorgung der Wasserversorgung Gurbrü-Ferenbalm WGF und für die Abwasserentsorgung dem Abwasserverband Region Kerzers sowie dem Abwasserverband Seeland Süd angeschlossen. Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die BKW Energie AG.

Den Kindergarten sowie das erste und zweite Schuljahr besuchen die schulpflichtigen Kinder in der Basisstufe in Wileroltigen. Die 3. – 6. Klasse wird in Gurbrü unterrichtet. Die Oberstufenschulkinder besuchen in Kerzers die Real- respektive die Sekundarschule.

Für soziale Belange und die Jugendarbeit ist der Sozialdienst Regio Laupen und die Jugendarbeit Regio Kerzers zuständig.

Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und hat eine Kreditlimite für neue Ausgaben von CHF 25'000.00. Es sind folgende Kommissionen tätig:

- Schulkommission
- Abstimmungs- und Wahlausschuss

Die Gemeindeverwaltung verfügt über rund 110 Stellenprozent.

Geschichte

Das Dorf war Teil der mittelalterlichen Herrschaft Oltigen, mit der es 1410/12 an Bern fiel. Bis 1483 gehörte es zur bernischen Vogtei Oltigen und danach zum Niedergericht Wileroltigen, dann bis 1798 zur Landvogtei Laupen. Die Reformation änderte an Gurbrüs alter Zugehörigkeit zum Kirchspiel Kerzers nichts, da beide Gemeinden 1528 reformiert wurden. 1798 blieb Gurbrü beim Kanton Bern (ehemals Amtsbezirk Laupen), obwohl Freiburg Ansprüche auf die Gemeinde links der Saane erhob.

Wappen

Das Wappen von Gurbrü besteht aus einem grünen Dreieck, einer silbernen Pflugschar und blauem Hintergrund.

Geografisches

Die Gemeinde besteht aus dem gleichnamigen Dorf und dem Weiler Stämpflishäusern, der bis 1854 zum freiburgischen Ried gehörte. Gurbrü befindet sich mit einer Fläche von 1.86 km² im westlichen Teil des Kantons Bern. Die Nachbargemeinden von Norden beginnend im Uhrzeigersinn sind Kerzers FR, Wileroltigen, Ferenbalm und Ried bei Kerzers FR.

3. Gemeinde fusioniert

Die neue Gemeinde hat nach der Fusion eine Fläche von 6.01 km² und rund 646 Einwohnende.

Die Gemeinderäte von Wileroltigen und Gurbrü haben entschieden, eine neue Gemeindeorganisation anzustreben, das heisst die Behörden- und Verwaltungsorganisation der bisherigen Gemeinden werden zu einer neuen Einwohnergemeinde organisiert.

Dies bewirkt voraussichtlich:

- Der Grossteil der bisherigen Reglemente wird in neue Reglemente einfliessen. Vorläufig bleiben jedoch bestehen:
 - Die baurechtlichen Grundordnungen, bisherigem Baureglement und Zonenplan
 - Die Pachtreglemente
 - Die Wasserversorgungsreglemente sowie die Wasserversorgungstarife
- Die Verträge der bisherigen Gemeinden gehen an die neue Gemeinde als Rechtsnachfolgerin über.
- Der Gemeinderat der neuen Gemeinde zählt 5 Mitglieder. Eine Übergangsbestimmung ist nicht vorgesehen.
- Eine Steueranlage von 1.8, eine Liegenschaftssteuer von 1.4 Promille
- Die Gebührenbelastung bleibt aus heutiger Sicht nahezu gleich.
- Die neue Gemeinde erhält einen neuen Gemeinamen und ein neues Gemeindewappen. Die Ortsbezeichnung für Wileroltigen und Gurbrü bleiben gleich.¹
- Die Kreditkompetenz wird für die neue Gemeinde auf CHF 50'000.00 für neue Ausgaben erhöht.²
- Die neue Gemeinde soll folgende Kommissionen führen:
 - Schulkommission: 3 Mitglieder
 - Wahl- und Abstimmungskommission: 5 Mitglieder
 - Tiefbaukommission: 3 Mitglieder
- Der Verwaltungsstandort wird in Gurbrü zentralisiert. Der Verwaltungsstandort in Wileroltigen wird aufgehoben.
- Die Schulstandorte bleiben gleich.
- Die neue Gemeinde bezieht ihren Strom weiterhin bei der BKW; der Ortsteil Stämpflishäusern in Gurbrü wird weiterhin von der Groupe E versorgt werden.
- Wasserversorgung:
 - Das Wasser für die neue Gemeinde wird weiterhin von der WAGROM geliefert.
 - Für den Ortsteil Wileroltigen ist die neue Gemeindeverwaltung zuständig.
 - Für den Ortsteil Gurbrü ist weiterhin die Wasserversorgung Gurbrü-Ferenbalm zuständig.
- Die Abwasserentsorgung für die neue Gemeinde erfolgt weiterhin in Kerzers, später in Muntelier.

¹ Gemäss Anhang IV, Mitwirkungseingabe Nr. 8 wäre auch eine andere Fusionsart möglich.

² Gemäss Anhang IV, Mitwirkungseingabe Nr. 2 wäre auch eine andere Finanzkompetenz möglich.

4. Abklärungen nach Themen

In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse im Rahmen des Fusionsabklärungsprojekts nach Themenbereichen geordnet wiedergegeben. Jeder Themenbereich ist gleich aufgebaut.

4.1 Bereich Politik und Organisation

Das Teilprojekt Politik und Organisation hat die Auswirkungen folgender Themenbereiche geprüft:

- Identifikation, Integration (Gemeindenamen, Wappen)
- Organisation (Behörde, Reglemente, Adressbezeichnungen)
- Gemeindeverwaltung und Gemeindepersonal
- Verträge, Mitgliedschaften
- Kirch- und Bürgergemeinden
- Dorfvereine, kulturelle Anlässe

Identifikation, Integration (Gemeindenamen/Wappen)³

Fusion

Mit einer Fusion werden die Gemeinden Wileroltigen und Gurbrü in eine neue Gemeinde, mit neuem Recht, zusammengeführt.

Gemeindenamen, Wappen, Corporate Identity

Die Fusionsgemeinde trägt einen neuen Gemeindenamen. Die Ortsbezeichnungen Wileroltigen und Gurbrü bleiben bestehen. Die jeweiligen Ortstafeln werden mit dem Zusatz des neuen Gemeindenamens ergänzt.

Die neue Gemeinde erhält ein neues Wappen, ebenso braucht es ein neues Logo für die Corporate Identity (Homepage, Drucksachen usw.). Allfällige Kosten für neue Grafiken und Drucksachen sind im Budget der neuen Gemeinde zu berücksichtigen.

Bürgerrecht

Wer im Zeitpunkt der Fusion Bürgerin oder Bürger von einerseits Wileroltigen, andererseits Gurbrü ist, erwirbt von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der neuen Gemeinde. Im elektronischen Personenstandsregister werden die Einträge geändert. Neue Dokumente werden nach Beurkundung der Fusion somit automatisch mit der Bezeichnung des neuen Heimatortes ausgestellt.

Folgende gesetzliche Bestimmungen gelten:

Art. 3 Bürgerrecht nach Gemeindegemeinschaften

¹ Das Bürgerrecht wird nach dem Zusammenschluss einzelner Einwohnergemeinden oder gemischter Gemeinden im Personenstandsregister mit dem neuen Gemeindenamen geführt. (Kantonales Bürgerrechtsgesetz; BÜG vom 13. Juni 2017).

Das Gemeindebürgerrecht wird automatisch im Personenstandsregister angepasst. Die Bürgerinnen und Bürger benötigen weder einen neuen Reisepass, noch eine neue Identitätskarte oder einen neuen Heimatschein.

Die Bürgerinnen und Bürger können jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gemeindegemeinschafts beim Zivilstandsamt Bern-Mittelland, beantragen, dass der Gemeindegemeinschaftsname der aufgehobenen Gemeinde in Klammern angefügt wird (Art. 3 Abs. 2 KBüG). Personen, die dies wünschen, müssen ihren Antrag einreichen, unter Kostenfolge.

³ Gemäss Anhang IV, Mitwirkungseingabe Nr. 11

Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, können bei einem gemeinsamen Heimatort den Antrag einzeln oder gemeinsam stellen. Kinder können in den Antrag der Eltern einbezogen werden.

Behördenorganisation, Wahlen, ständige Kommissionen

Die bisherigen Behörden stellen sich wie folgt dar:

Wileroltigen	Mitglieder
Gemeinderat	5
Schulkommission Schule WG	je 2
Tiefbaukommission	3
Abstimmungs- und Wahlausschuss	5
Rechnungsprüfungskommission	3

Gurbrü	Mitglieder
Gemeinderat	5
Schulkommission Schule WG	je 1
Abstimmungs- und Wahlausschuss	11

Politische Strukturen und Verwaltungsorganisation in der neuen Gemeinde

Die politische Organisation wird durch die Stimmberechtigten in einem neuen Organisationsreglement festgelegt. Die Organe der neuen Gemeinde (Legislative, Exekutive, Rechnungsprüfungsorgan) funktionieren gleich wie bei den bisherigen Gemeinden – sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie in den "alten" Gemeinden.

Die bestehenden AHV-Zweigstellen Wileroltigen und Gurbrü würden bei einer Gemeindefusion ebenfalls fusioniert werden und neu z.B. als «AHV-Zweigstelle Wileroltigen-Gurbrü» auftreten.

Grundmodell der politischen Organisation⁴

Bei einer Fusion wird der Gemeinderat mit fünf Mitgliedern beibehalten, die bestehenden Kommissionen werden ebenfalls mit den bisherigen Mitgliederzahlen beibehalten.

Die bisherigen Behörden von Wileroltigen und Gurbrü werden auf den Fusionstermin aufgehoben. An einer Gemeindeversammlung im Jahr 2025 können alle Stimmberechtigten der neuen Gemeinde teilnehmen und sich in den Gemeinderat oder in die Kommissionen wählen lassen.

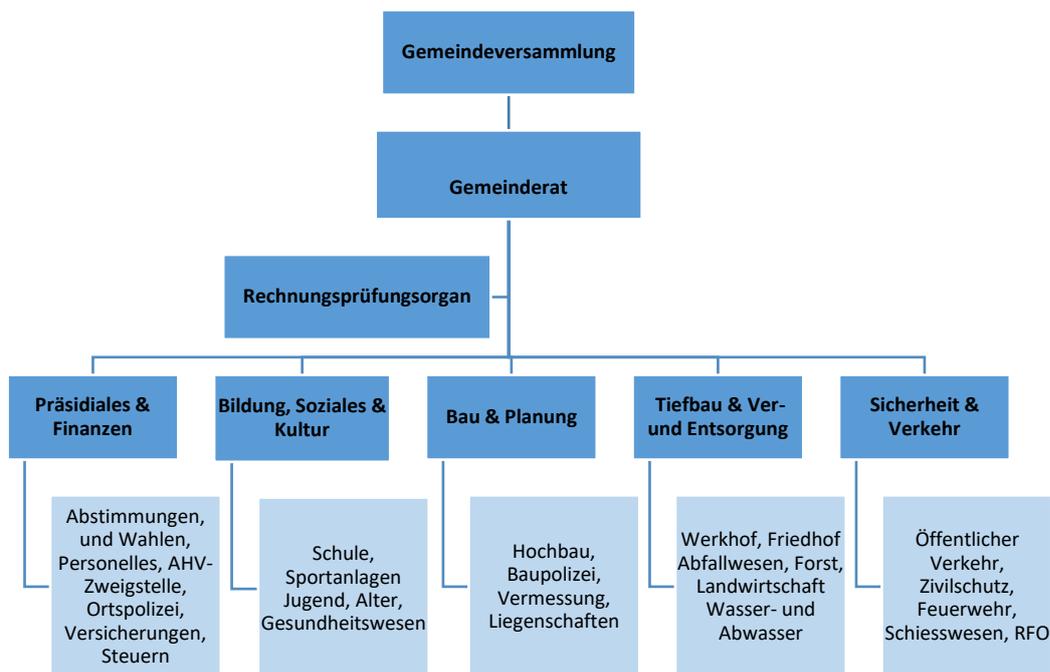
Folgende Kommissionen sind mit folgenden Mitgliederzahlen in der neuen Gemeinde vorgesehen:

- Schulkommission: 3 Mitglieder
- Wahl- und Abstimmungskommission: 5 Mitglieder
- Tiefbaukommission: 3 Mitglieder

Es ist vorgesehen, als Rechnungsprüfungsorgan künftig eine externe Revisionsstelle beizuziehen.

⁴ Gemäss Anhang IV, Mitwirkungseingaben Nr. 12

Die Neuorganisation könnte z.B. wie folgt aussehen:



Reglemente und Verordnungen

Die wesentlichen Reglements-inhalte der beiden Gemeinden wurden gegenübergestellt. Die meisten Bestimmungen sind miteinander vergleichbar.

Dennoch sind einzelne bezogene Bestimmungen in die gemeinrechtlichen Vorschriften separat zu integrieren, die zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet werden müssen, dies sind:

- Baurechtliche Grundordnung (Baureglement/Zonenplan)
- Pachtreglement
- Wasserversorgungsreglement mit Gebührentarif

Die Übersicht über die Reglemente und Verordnungen finden Sie unter **Anhang I**.

Postleitzahl, Strassenbezeichnungen

Die bisherigen Strassenbezeichnungen bleiben gleich. Die Postleitzahlen orientieren sich nicht an den politischen Gemeindegrenzen und bleiben unverändert. Doppelte Strassenbezeichnungen sind weiterhin möglich. Eine Bereinigung ist nicht vorgesehen. Sollte sich diese später aus sachlichen Gründen aufdrängen, müssten diese Strassenbezeichnungen oder Gebäudenummerierungen durch die neue Gemeinde angepasst werden.

Gemeindeverwaltung

Ziel ist die Zentralisierung der Verwaltung in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Gurbrü. Die Infrastruktur der Gemeindeverwaltung Gurbrü ist im Vergleich zu Wileroltigen moderner ausgebaut. Es sind in Gurbrü nur geringe bauliche Massnahmen nötig, um die Verwaltungsorganisation zu optimieren. Die beiden Gemeindecarchive können zusammengelegt werden. Die Frage des Archiv-Standortes ist noch zu klären.

Für den bisherigen Verwaltungsstandort in Wileroltigen in der Liegenschaft Oberdorf 35A werden mögliche Nutzungsvarianten geprüft.

Abstimmungslokal/e

Das Abstimmungslokal kann im Gemeindehaus Gurbrü eingerichtet werden, inkl. Urnendienst. Der Briefkasten in Wileroltigen, Oberdorf 35A bleibt bestehen.

Werkhof

Gurbrü verfügt über keinen eigenen Werkhof, die Wegmeisterarbeiten sind ausgelagert (Thomas Leiser, Kerzers). Wileroltigen verfügt über einen eigenen Werkhof. Die Werkhofarbeiten könnten in der neuen Gemeinde durch Thomas Leiser, Kerzers (oder ein anderes externes Mandat) ausgeführt werden. Der Werkhof in Wileroltigen, Unterdorf 5d, kann für die Material- und Maschinenlagerung genutzt werden.

Gemeindepersonal

a. öffentlich-rechtlich

Situation Verwaltungspersonal⁵

	Gurbrü (heute)	Wileroltigen (heute)	Neue Gemeinde
Gemeindeschreiberei	50%	60%	110%
Finanzverwaltung	30%*	50%	80%
Steuerbüro	5%	10%	15%
AHV-Zweigstelle	5%	6%	11%
Bauverwaltung	20%*	30%*	50%
Schulsekretariat	-	10%	10%
Total	110%	166%	276%

*Schätzung, mit externem Mandat (Finances Publiques AG und Syntas Solutions AG); inkl. Mitarbeit Gemeindeschreibende

Die meisten Bereiche lassen sich ohne grössere Schwierigkeiten zusammenführen oder neu regeln. Erfahrungen aus anderen Fusionsprojekten zeigen, dass die Zusammenführung anfänglich zu einem leichten Mehraufwand führt. Wie bisher wird das Verwaltungspersonal nach kantonalem Dekret entlohnt.

b. privat-rechtlich mit Vertrag

Beschäftigte in Gurbrü: 8 Personen
Beschäftigte in Wileroltigen: 12 Personen

Diese Teilzeitpensen werden von der neuen Gemeinde weitergeführt. Die Entschädigungen und Spesen sind in einem neuen Personalreglement zu harmonisieren.

c. Externe Mandate

- Bauverwaltung
- Finanzverwaltung
- Rechnungsrevision
- Wegmeisterei

Verträge, Mitgliedschaften

Die bestehenden Verträge, Mitgliedschaften etc. werden durch die neue Gemeinde übernommen. Andere Verträge, Mitgliedschaften, die nicht mehr benötigt werden, können bei einer Fusion gekündigt werden.

⁵ Gemäss Anhang IV, Mitwirkungseingabe Nr. 3

Kirchgemeinde

Wileroltigen und Gurbrü gehören weiterhin zur reformierten Kirchgemeinde bernisch und freiburgisch Kerzers. Eine Fusion der politischen Gemeinden hat keine Auswirkungen auf die Kirchgemeinde.

Bürgergemeinden

Eine Fusion hat keinen Einfluss auf Bestand, Zuständigkeiten und Funktionsweise der Bürgergemeinden. Die Bürgergemeinden Wileroltigen und Gurbrü bleiben bestehen.

Dorfvereine, Kulturelle Anlässe

Die Dorfvereine bleiben erhalten. Die Dorfvereins-, Gewerbe- und Quartieranlässe können durch die entsprechenden Veranstalter weiterhin durchgeführt werden. Der Gemeinderat der neuen Gemeinde entscheidet über die Durchführung der Jungbürger- sowie der Bundesfeier.

Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Es gibt keine Themen oder Besonderheiten, auf die speziell hingewiesen werden müsste.

Sozialamt

Es gibt keine Themen oder Besonderheiten, auf die speziell hingewiesen werden müsste.

Öffentlicher Verkehr/Tiefbauamt

Amt für öffentlichen Verkehr, Postauto: Involvierte Stellen müssen bei der Planung betreffend der Buslinie Kerzers-Golaten-Wileroltigen-Gurbrü frühzeitig einbezogen werden; sonst gibt es hier keine zu vertiefenden Themen.

Tiefbauamt: In Wileroltigen gibt es keine Kantonsstrassen, in Gurbrü die Hauptstrasse.

Polizei- und Militärdirektion

Es gibt keine Themen oder Besonderheiten, auf die speziell hingewiesen werden müsste.

Gemeindeverband untere Saane (Wasserbau)

Wileroltigen ist Mitglied im Gemeindeverband untere Saane. Dies dürfte auch für die neue Gemeinde so bleiben.

Finanzausgleich

Es gibt keine Themen oder Besonderheiten, auf die speziell hingewiesen werden müsste.

4.2 Bereich Finanzen

Es wurden die Auswirkungen auf folgende Themenbereiche geprüft:

- aktueller Stand
- Auswirkungen auf den Finanz- und Lastenausgleich
- Gebühren
- Steuerbelastung

Die Auswirkungen einer Fusion zwischen Wileroltigen und Gurbrü können anhand der vorliegenden Budgets 2023 festgehalten werden.

Folgende Ansätze haben heute Gültigkeit:

Gemeinde	Einwohner 01.01.2023	Kantonssteuer (natürl. Personen)	Gemeindesteuer	Liegenschaftssteuer
Wileroltigen	375	3.025	1.60	1,2 ‰
Gurbrü	256	3.025	2.00	1,4 ‰

Einnahmen

Projektbezogene Zuschüsse

Die Hälfte der eingegebenen Projektkosten: **CHF 15'000.00**

Einmaliger Fusionsbeitrag des Kantons

Betrag von **CHF 255'200.00** (638 Einwohner x 400). Aufgrund der Einwohnergrösse (weniger als 1'000 Einwohnende) ist ein **Ausnahmegesuch** für die Finanzhilfe beim Kanton zu stellen.⁶

Der einmalige Beitrag, welcher nach Vollzug der Fusion ausbezahlt würde, wurde im Finanzplan der neuen Gemeinde nicht berücksichtigt.

Es ist grundsätzlich schwierig alle unmittelbaren Fusionskosten zu beziffern. In der Regel deckt der Fusionsbeitrag jedoch die Kosten.

Umsetzungskosten der Fusion

Die Kosten für die Umsetzungsarbeiten sind zum heutigen Zeitpunkt schwer abzuschätzen und deshalb noch nicht bekannt. Mit diesen Tätigkeiten, die nicht abschliessend bezeichnet werden können, muss aus heutiger Sicht gerechnet werden:

- Zusammenführung amtliche Vermessung
- WEB-GIS
- Zonenplan (mittelfristig)
- Werkleitungspläne
- Informatik und Datenmigration
- Zusammenführung Daten
- Archiv
- Umbauarbeiten Verwaltungsgebäude

⁶ Gemäss Anhang IV, Mitwirkungseingaben Nr. 10

Ist-Situation

Daten aus den Jahresrechnungen

Die beiden Gemeinden verfügen über einen gesunden Haushalt sowie hohes Eigenkapital. Nachstehend einige Eckwerte aus den Jahresrechnungen 2021 und 2022.

Alles in CHF

	Wileroltigen		Gurbrü	
	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2021	Rechnung 2022
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	107'722.51	293'949.70	94'254.70	48'293.43
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	0.00	208'420.97	86'677.09	41'031.83
Jahresergebnis gesetzliche SF	107'722.51	85'528.73	7'584.84	7'261.60
Steuerertrag natürliche Personen	787'369.60	793'286.60	574'142.45	639'613.15
Steuerertrag juristische Personen	15'869.85	10'564.50	4'886.15	11'420.30
Liegenschaftssteuer	64'193.65	68'715.25	55'213.05	58'696.65
Nettoinvestitionen	359'070.15	297'290.75	95'728.20	45'180.25
Bestand Finanzvermögen	2'894'352.53	3'059'620.99	1'702'025.60	1'730'085.49
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	1'507'176.83	1'765'663.18	789'974.60	745'822.25
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	543'857.79	751'523.69	312'335.35	325'607.70
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	963'319.04	1'014'139.49	477'639.25	420'214.55
Fremdkapital	1'101'877.07	994'823.33	1'658'035.87	1'580'080.13
Eigenkapital	3'299'652.29	3'830'460.84	833'964.33	895'827.61
Reserven	386'063.84	593'729.74	50'878.23	50'878.23
Bilanzüberschuss	1'334'224.09	1'542'645.06	270'986.00	312'017.83

Steuereinnahmen 2021/2022

		Wileroltigen		Gurbrü	
		Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2021	Rechnung 2022
400	Direkte Steuern natürliche Personen	787'369.60	793'286.60	574'142.45	639'613.15
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen	717'750.70	717'623.40	493'736.90	539'759.20
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen	55'936.50	50'828.25	42'663.25	64'678.50
4002	Quellensteuern natürliche Personen	13'682.40	24'834.95	37'742.30	35'175.45
401	Direkte Steuern juristische Personen	15'869.85	10'564.50	4'886.15	11'420.30
4010	Gewinnsteuern juristische Personen	15'605.70	10'579.85	4'848.15	11'345.70

4011	Kapitalsteuern juristische Personen	264.15	-15.35	38.00	74.60
402	Übrige direkte Steuern	90'932.95	128'296.40	111'360.05	87'843.95
4021	Grundsteuern	64'193.65	68'715.25	55'213.05	58'696.65
4022	Vermögensgewinnsteuer	25'885.00	57'505.00	56'147.00	29'147.30
4024	Erbschafts- und Schenkungssteuer	338.50	0.00	0.00	0.00
403	Besitz- und Aufwandsteuern	2'940.00	3'180.00	1'830.00	1'500.00
4033	Hundesteuer	2'940.00	3'180.00	1'830.00	1'500.00
Totalertrag		897'112.40	935'327.50	692'218.65	740'377.40

Investitionen 2022

	Wileroltigen Ausgaben 2022	Gurbrü Ausgaben 2022
50 Sachanlagen	246'383.15	4'646.75
501 Strassen/Verkehrswege	105'452.55	0.00
504 Hochbauten	127'397.05	2'015.30
5031 Tiefbauten Wasserversorgung	13'533.55	0.00
5032 Tiefbauten Abwasserentsorgung	0.00	2'631.45
52 Immaterielle Anlagen	2'907.80	5'575.10
562 Investitionsbeiträge an Gemeinden/Gemeindeverbände	47'999.80	34 958.40

Spezialfinanzierungen

	Wileroltigen		Gurbrü	
	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2021	Rechnung 2022
SF Wasserversorgung				
Erfolg	70'298.16	65'838.73	-	-
Verwaltungsvermögen	290'539.60	300'520.25	-	-
Bestand Werterhalt	183'386.90	184'733.80	-	-
Bestand SF	500'245.25	566'083.98	-	-
SF Abwasserentsorgung				
Erfolg	37'093.39	19'909.45	3'172.63	8'778.37
Verwaltungsvermögen	672'779.44	713'619.24	324'044.75	324'044.75
Bestand Werterhalt	339'337.22	366'160.87	81'670.85	105'879.00
Bestand SF	259'193.18	279'102.63	215'718.26	224'496.63
SF Abfall				
Erfolg	330.96	- 219.45	3'221.43	- 1'516.77
Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00
Bestand Werterhalt	0.00	0.00	0.00	0.00
Bestand SF	30'454.76	30'235.31	1'605.06	88.29
SF Feuerwehr				
Erfolg	2'386.20	2'912.40	1'183.55	10'366.70
Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00
Bestand Werterhalt	0.00	0.00	0.00	0.00
Bestand SF	53'946.09	56'858.49	67'260.18	78'810.43

Finanzanlagen Bilanzwert per 31.12.2022

Aktien und Anteilscheine	Wileroltigen	Gurbrü
Aktien Landwirtschafts AG ZRA	10'110.00	0.00
N-Aktien BKW AG	101'200.00	0.00
N-Aktien BLS Lötschbergbahn AG	502.40	0.00
Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	Wileroltigen	Gurbrü
Seelandheim Worben AG ⁷	1.00	123'000.00

Heutige Situation bezüglich Eigenkapital und Steueranlagezehntel per 01.01.2023

	Wileroltigen	Gurbrü	Total
Bilanzüberschuss	1'542'645.06	312'017.83	1'854'662.89
Finanzpolitische Reserve	593'729.74	50'878.23	644'607.97
Total	2'136'374.80	362'896.06	2'499'270.66
Neubewertungsreserve FV	147'568.26	63'016.90	210'585.16
Schwankungsreserve	63'342.70	0.00	63'342.70
Steueranlagezehntel gerundet	46'000.00	27'400.00	73'400.00
Eigenkapital in Steuerzehntel	46.4	13.2	34.0

Die jährlichen Kosten für Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen und Entschädigungen sehen wie folgt aus:

Behörde	Wileroltigen	Gurbrü
Gemeinderat		
Sitzungsgelder/Spesen	8'300.00	6'900.00
Jahresentschädigung	17'000.00	4'500.00
Rechnungsprüfung	1'800.00	2'500.00
Schulkommission	500.00	1'800.00
Tiefbaukommission	3'400.00	0.00
Abstimmungs- und Wahlausschuss	1'600.00	1'200.00
Einsatz Jugendkommission Kerzers	<u>650.00</u>	<u>900.00</u>
total	33'250.00	17'800

Investitionen

Nachfolgend die geplanten Brutto-Investitionen in den kommenden fünf Jahren der „neuen“ Gemeinde.

	2024	2025	2026	2027	2028
Total					
Allgemeiner Haushalt	171'000.00	70'000.00	99'000.00	55'000.00	45'000.00
Wasser	0.00	0.00	0.00	193'000.00	0.00
Abwasser	671'100.00	599'000.00	66'100.00	217'900.00	857'000.00
Abfall	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

⁷ Gemäss Anhang IV, Mitwirkungseingabe Nr. 4

Gebühren Ver- und Entsorgung

Die heute in den Gemeinden geltenden Gebühregrundlagen für die Leistungen in der Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung, sowie Friedhof sind nachstehend dargestellt. Die Gebühren sind zum Teil unterschiedlich. Da in diesem Bereich keine Quersubventionierung zugelassen ist, müssen die Gebührenerträge die effektiven Aufwendungen decken.

Gebühren	Wileroltigen (Stand 2023)	Gurbrü (Stand 2023)
Abfall	<u>Grundgebühr:</u> CHF 7.00 pro Person <u>Verbrauchsgebühr:</u> CHF 2.00 pro 35l-Sack CHF 3.50 pro 60l-Sack CHF 6.00 pro 110l-Sack CHF 45.00 pro Container	<u>Grundgebühr:</u> CHF 15.00/Erw. CHF 10.00/Kind <u>Verbrauchsgebühr:</u> CHF 2.00 pro 35l-Sack CHF 3.50 pro 60l-Sack CHF 6.00 pro 110l-Sack CHF 45.00 pro Container
Abwasser	<u>Grundgebühr:</u> CHF 8.00 pro BW (Belastungswert)* <u>Verbrauchsgebühr:</u> CHF 2.20 pro m ³ Wasserverbrauch für Schmutzwasser * <u>Regenwassergebühr:</u> CHF 29.00 bis 100 m ² entwässerte Fläche * CHF 29.00 pro weitere (angebrochene) 100 m ² entwässerte Fläche *	<u>Grundgebühr:</u> CHF 200.00/Wohnung CHF 100.00/Betrieb <u>Verbrauchsgebühr:</u> CHF 3.00 pro m ³ Wasserverbrauch für Schmutzwasser * <u>Regenwassergebühr:</u> CHF 100.00/Whg. CHF 100.00/Betrieb
Wasser	<u>Grundgebühr:</u> CHF 8.00 pro BW für die ersten 50 Belastungswerte * CHF 5.00 pro BW für die weiteren 100 Belastungswerte * CHF 4.00 für jeden weiteren BW * CHF 25.00 Miete pro Nebenzähler * <u>Verbrauchsgebühr:</u> CHF 1.30 pro m ³ bis 2'000 m ³ * CHF 0.80 für jeden weiteren m ³ *	<u>Grundgebühr:</u> CHF 150.00/Whg. CHF 100.00/Gewerbe <u>Verbrauchsgebühr:</u> CHF 2.50 m ³ *
Friedhof	<u>Erstellung Reihen- und Urnengräber:</u> Erdbestattungsgrab 1'500.00 Urnengrab 1'000.00 Urne auf bestehendem Grab 300.00 Gemeinschaftsgrab 250.00 Plakette Gemeinschaftsgrab 50.00 <u>Einmalige Kosten Grabplatz:</u> Personen mit Wohnsitz in Gemeinde Erdbestattungsgrab unentgeltlich Urnengrab unentgeltlich Gemeinschaftsgrab 300.00 Personen mit auswärtigem Wohnsitz Erdbestattungsgrab 300.00 Urnengrab 300.00 Gemeinschaftsgrab 600.00	<u>Erstellung Reihen- und Urnengräber:</u> Erdbestattungsgrab 850.00 Urnengrab 500.00 Urne auf bestehendem Grab 250.00 Gemeinschaftsgrab 250.00 <u>Einmalige Kosten Grabplatz:</u> Personen mit Wohnsitz in Gemeinde Erdbestattungsgrab unentgeltlich Urnengrab unentgeltlich Gemeinschaftsgrab 200.00 Personen mit auswärtigem Wohnsitz Erdbestattungsgrab 200.00 Urnengrab 200.00 Gemeinschaftsgrab 500.00
Hunde	60.00 pro Hund	60.00 pro Hund

* zzgl. Mehrwertsteuer

Finanz- und Lastenausgleich

Laut Information und Aufstellung der Finanzdirektion des Kantons Bern hätte die Fusion nur kleine Auswirkungen auf den künftigen Finanzausgleich. Anhand der Vollzugsberechnung 2023 beziehen heute beide Gemeinden insgesamt CHF 259'035.00 pro Jahr. Im Falle einer Fusion würden die Mittel aus der Mindestausstattung um rund CHF 5'085.00 jährlich reduziert werden. Die konkreten Berechnungen der Einbussen könnten jedoch erst mit der Fusion bzw. mit den Vollzugsberechnungen 2025 erfolgen.

Gemeinde / Commune	Basis Vollzug 2023 / Base exécution 2023									Gesamt- Total / Total
	Harm. Steuer- ertrags-Index (HEI) / Indice de rendement fiscal harmonisé (IRH)	Disparitätenabbau / Réduction des disparités	HEI nach Disp. Abbau / IRH après réduction des disparités	Mindest- ausstattung / Dotation minimale	HEI nach Mindestaus- stattung / IRH après dotation minimale	Total Finanzaus- gleich / Total péréquation financière	Geo-Topo Zuschuss / Prestation complémentaire géo- topographique	Soziodemo Zuschuss / Prestation complémentaire socio- démographique		
Gurbrü	75.77	64'073	84.73	9'053	86.00	73'126	31'475	1'874		106'475
Wileroltigen	78.56	81'985	86.49	0	86.49	81'985	68'502	2'073		152'560
		146'058		9'053		155'111	99'977	3'947		259'035
Gurbrü_Wileroltigen	77.42	146'058	85.77	3'968	86.00	150'026	99'977	3'947		253'950
Differenz / Différence				-5'085 *			0 *			-5'085 *

Gemäss Artikel 34 Absatz 1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) gleicht der Regierungsrat Gemeinden, welche durch eine Zusammenlegung bei der Mindestausstattung oder geografischen-topografischen Zuschuss finanzielle Einbussen erleiden, die Differenz während zehn Jahren aus. Er kann durch Verordnung bestimmen, dass die Beiträge mit zunehmender Dauer der Übergangsfrist reduziert werden.

Jahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Prozent	100%	100%	100%	100%	100%	75%	75%	50%
* Ausgleich	5'085	5'085	5'085	5'085	5'085	3'814	3'814	2'542
Jahr	2031	2032	Total					
Prozent	50%	25%	775%					
* Ausgleich	2'542	1'271	39'408					

Mögliche finanzielle Auswirkungen einer Fusion insgesamt⁸

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass in den ersten Jahren der Fusion keine finanziellen Einsparungen möglich sind. Die Umsetzung benötigt in der Übergangsphase sämtliche Ressourcen des Verwaltungspersonals. Die Verwaltungsorganisation der neuen Gemeinde wurde noch nicht abschliessend geprüft. Es ist durchaus vorstellbar, dass nach Vollzug der Fusion gewisse Stellenprozente im Bereich der Verwaltung wieder eingespart werden könnten.

Situation vor und nach der Fusion

Das Budget 2023 von Gurbrü rechnet bei einer Steueranlage von 2.00 mit einem Defizit im allgemeinen Haushalt von CHF 86'530.00. In Wileroltigen geht man im allgemeinen Haushalt von einem Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 159'533.00 aus, das bei einer Steueranlage von 1.60. Lässt man für das Jahr 2024 die beiden Budget 2023 verschmelzen, streicht einmalige Kosten heraus, rechnet die Teuerungs- und Zuwachsraten hoch und legt die Steueranlage per 1.1.2024 auf 1.80 und die Liegenschaftssteuer auf 1.4 o/oo des amtlichen Wertes fest, dann könnten ab dem Jahr 2025 für die neue Gemeinde im allgemeinen Haushalt jährlich Ertragsüberschüsse von über CHF 50'000.00 erzielt werden (Siehe Finanzplanung 2023-2028 auf Seite 48).

⁸ Gemäss Anhang IV, Mitwirkungseingabe Nr. 3

FAZIT⁹

Gemäss Finanzplanung der neuen Gemeinde müsste mit einer Steueranlage von 1.80 sowie einer Liegenschaftssteuer von 1.4 o/oo des amtlichen Wertes gestartet werden, um einen ausgeglichenen Finanzhaushalt ausweisen zu können. Das heisst, dass die Steuerzahlenden aus Gurbrü gegenüber dem Budget 2023 mit einer um 2 Steuerzehntel tieferen Steuerbelastung rechnen können, die Belastung für die Bevölkerung von Wileroltigen jedoch um 2 Steuerzehntel und plus 0.2 o/oo Liegenschaftssteuer höher ausfallen würde.

4.3 Bereich Bildung und Soziales

Es wurden die Auswirkungen auf folgende Themenbereiche geprüft:

- Schule (Standorte, Organisation)
- Mittagstisch
- Soziales (Standort Sozialdienst / KESB)

Schulen (Standorte, Organisation)

Die beiden Gemeinden arbeiten im Bildungsbereich bereits seit einigen Jahren eng zusammen. Geführt wird die Schule unter Aufsicht des Gemeinderates durch die Schulkommission Wileroltigen-Gurbrü. Wileroltigen ist Sitzgemeinde, Gurbrü Anschlussgemeinde.

Es besteht seit dem 01.08.2021 ein gemeinsamer Schulvertrag. Die schulpflichtigen Kinder besuchen die Basisstufe (Kiga 1 + 2, Prim 1 + 2) in Wileroltigen. Die Räumlichkeiten befinden sich im ehemaligen Kindergarten, Oberdorf 41b. Im Jahr 2021 wurde aufgrund des neuen Schulmodells ein zusätzlicher Anbau realisiert. Die 3. - 6. Primarklasse wird in Gurbrü unterrichtet. Die Real- und Sekundarschule der 7. bis 9. Klasse wird an der Orientierungsschule von der Gemeinde Kerzers in Kerzers angeboten.

Mittagstisch in Gurbrü

Der Mittagstisch ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinden Wileroltigen und Gurbrü. Er bietet jeweils am Donnerstagmittag eine Betreuungsstruktur, die den heutigen Lebensgewohnheiten vieler Familien entspricht. Das Angebot würde wie bisher angeboten werden.

Soziales

Wileroltigen und Gurbrü sind dem Soziale Dienste Region Laupen angeschlossen. Ein Austritt ist somit nicht nötig. In der Sozialhilfe bedeutet die Fusion, dass die Lastenausgleichsverfügung für das kommende Jahr der neuen Gemeinde zugestellt wird. Nähere oder vertiefte Abklärungen sind nicht nötig. In der Regel erhält das Kantonale Sozialamt jährlich eine Liste aller Fusions-Gemeinden was ausreichend ist.

Kinder- und Jugendarbeit

Wileroltigen und Gurbrü sind der Kinder- und Jugendarbeit Regio Kerzers angeschlossen. Die Abrechnung für den Lastenausgleich mit dem Kanton Bern wird von der Gemeinde Neuenegg für die angeschlossenen bernischen Gemeinden durchgeführt. Eine Änderung ist somit nicht nötig.

Gemeindeverband Betagtenzentrum Laupen

Wileroltigen und Gurbrü sind Verbandsmitglied. Ein Austritt ist nicht vorgesehen.

Seelandheim AG

Wileroltigen ist Aktionärin bei der Seelandheim AG, wie auch Gurbrü.

FAZIT

Im Bereich Bildung und Soziales ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen.

⁹ Gemäss Anhang IV, Mitwirkungseingabe Nr. 5

4.4 Bereich Betriebe

Es wurden die Auswirkungen auf folgende Themenbereiche geprüft:

- Strassen
- Pachtland
- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Stromversorgung
- Abfallentsorgung

Strassen

Strassen- und Wegunterhalt sowie Schneeräumung

In der Gemeinde Wileroltigen erledigen Ueli Kobel und Ruedi Spack den Strassen- und Wegunterhalt (privatrechtliche Anstellung). In Gurbrü wird der Strassen- und Wegunterhalt von Thomas Leiser, Kerzers betreut (externes Mandat).

Jährliche Kosten Gemeindestrassen (inkl. Unterhaltskosten)

Gemeinde Wileroltigen	Rechnung 2022	Budget 2023
30 Löhne / Sitzungsgelder	9'456.00	15'310.00
31 Sach- und Betriebsaufwand	45'990.80	61'010.00
33 Abschreibungen	12'528.20	15'045.00
36 Entschädigungen an Dritte/int. Verr.	0.00	2'500.00
42 Rückerstattungen Dritter	-221.00	0.00
46 Beiträge von Gemeinden/Kanton	-300.00	-300.00
6150 Nettoaufwand	67'454.00	93'565.00

Gemeinde Gurbrü	Rechnung 2022	Budget 2023
30 Löhne / Sitzungsgelder	269.25	0.00
31 Sach- und Betriebsaufwand	51'516.80	63'000.00
33 Abschreibungen	6'029.50	7'540.00
36 Entschädigungen an Dritte/int. Verr.	12'708.00	13'000.00
42 Rückerstattungen Dritter	-1'150.00	-1'150.00
46 Beiträge von Gemeinden/Kanton	-373.92	-350.00
6150 Nettoaufwand	68'999.63	82'040.00

Ausgeführte Projekte in den letzten Jahren

Wileroltigen

Sanierung Gurbrüweg, 2021

Leitungersatz Oberdorf, Phase 2, Anteil Strasse, 2022

Leitungersatz Oberdorf, Phase 2, Anteil öffentliche Beleuchtung, 2022

Gurbrü

Sanierung öffentliche Beleuchtung Aebifeld / alte Hauptstrasse, 2020

Einführung Tempo 30 auf Gemeindestrassen, 2023

Geplante Investitionen in der neuen Gemeinde (gemäss Finanzplänen)

Wileroltigen

Öffentliche Beleuchtung, Ersatz LED, 2025-2026

Werkleitungsausbau Golatenstrasse/Mösli, Anteil Strassen, 2024

Hangstrasse, 2024

Gurbrü

Werkleitungsbau Milchgässli, Anteil Strasse, 2024-2025

Strassenbezeichnungen

Sowohl die Gemeinde Wileroltigen als auch Gurbrü haben die Strassenbezeichnungen Oberdorf und Unterdorf. Zur Unterscheidung könnte allenfalls «W» oder «G» verwendet werden.

FAZIT

Beim Bereich Strassen gibt es grundsätzlich keine Änderungen. Aktuell haben beide Gemeinden ein Strassen- und Wegreglement. Für die neue Gemeinde braucht es ein neues Reglement. Die Auftragsvergabe für den Strassenunterhalt ist zu prüfen (Vergabe Gemeindeintern oder an Externe).

Gemeindepachtland

Gesetzliche Bestimmungen

- Pachtreglement der Gemeinde Wileroltigen vom 23.05.1997
- Pachtreglement der Gemeinde Gurbrü vom 30.05.2022

Die bestehenden Vertragsverhältnisse bleiben in Kraft. Falls Pachtland an die Gemeinden zurückgegeben wird, erfolgt die Neuzuteilung bis auf Weiteres gemäss den bestehenden Reglementen.

Preis Pachtland: Wileroltigen CHF 4.00 bis 7.00/ha Gurbrü CHF 6.00 bis 10.00/ha

FAZIT¹⁰

Die bestehenden Pachtreglemente sind mittelfristig zu harmonisieren. Die Preise müssen nach der Übergangsfrist auf die gesamte neue Gemeinde angepasst werden.

Wasserversorgung WV

Die Gemeinde Wileroltigen und der Gemeindeverband Wasserversorgung Gurbrü-Ferenbalm (WGF) sind Mitglied des Wasserverbundes Grosses Moos WAGROM. Sie beziehen ihr Wasser vollständig von der WAGROM und gelten als Sekundärversorger (nur die Verteilung des Wassers innerhalb des Versorgungsgebietes, inkl. Löschschutz wird durch die Gemeinde Wileroltigen, bzw. WGF wahrgenommen).

Gesetzliche Bestimmungen

- Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Wileroltigen vom 01.01.2023 mit Tarif vom 09.01.2023
- Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Gurbrü vom 09.08.2017 mit Tarif vom 12.12.2023

¹⁰ Gemäss Anhang IV, Mitwirkungseingaben Nr. 6

Organisation, Unterhalt und Betrieb

Wileroltigen

Verantwortliches Organ: Gemeinderat Wileroltigen
Zuständige Kommission: Tiefbaukommission Wileroltigen
Brunnenmeister: Anton Marti (für Versorgungsnetz Gemeinde)

Gurbrü

Verantwortliches Organ: Vorstand WGF
Brunnenmeister: vakant, Stv. Beat Stettler (für Versorgungsnetz WGF)

Ausgeführte Projekte

Wileroltigen

- Leitungsersatz und Erweiterung Ringleitung Oberdorf, Phase 1
- Mit dem Leitungsbau Zelgli / Mösli der WAGROM wurden Hydranten und Hausanschlüsse ersetzt
- Leitungsersatz Oberdorf, Phase 2

Gurbrü

- Leitungsersatz Unterdorf
- Erschliessung Haselhof

Geplante Massnahmen

Wileroltigen

- Leitungsersatz Golatenstrasse / Mösli (Hydranten und Hausanschlüsse, Hauptleitung durch WAGROM), 2023/2024
- Leitungsersatz Feld. Haus 22P (Hydrant 12) bis Haus 22W, 2026/2027
- Leitungsersatz Unterdorf: Haus 14 bis 3A (Hydrant 16-19), 2027/2028
- Leitungsersatz Oberdorf/Unterdorf/Feld: Oberdorf 17 (Hydrant 15) bis Hydrant 12, 2028/2029
- Bim Far 1 (Hydrantenleitung 21), 2029

Gurbrü

1. Erstellen der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP).
2. Daraus können dann Projekte geplant und initiiert werden.

Finanzierung ab 2023

Es werden in **Wileroltigen** folgende Gebühren erhoben:

Einmalige Gebühren:

Anschlussgebühr pro Loading Unit LU und m³ uR (umbauter Raum)
pro LU

a.	für die ersten 50 LU	CHF 182.00
	für die weiteren 100 LU	CHF 90.00
	für die weiteren LU	CHF 30.00

und pro m³ uR

b.	für die ersten 1'000 m ³ uR	CHF 04.00
	für die weiteren 2'000 m ³ uR	CHF 01.00
	für jeden weiteren m ³ uR	CHF 00.50

Wiederkehrende Gebühren:

Grundgebühr pro LU	
für die ersten 50 LU	CHF 09.60
Für die weiteren 100 LU	CHF 06.40
für jede weitere LU	CHF 05.10

Verbrauchsgebühr pro m ³	
bis zu einem Jahresbezug von 3'000 m ³	CHF 01.30/m ³
für jeden weiteren m ³	CHF 01.00/m ³

Es werden in **Gurbrü** folgende Gebühren erhoben:

Einmalige Gebühren:

Anschlussgebühr pro Belastungswert (BW)	CHF 200.00
---	------------

Wiederkehrende Gebühren:

Verbrauchsgebühr pro m ³	CHF 2.50
jährliche Grundgebühr pro Wasseranschluss	CHF 150.00
jährliche Wohnungsgebühr	CHF 150.00
jährliche Gewerbegebühr	CHF 100.00

FAZIT

Beide WVs gehören dem gleichen Verband (Primärversorger) an. Die Organisation mit der WAGROM als Primärversorger und WGF/Wileroltigen als Sekundärversorger hat sich bewährt.

Die Wasserversorgung Wileroltigen ist gut aufgestellt, es wurden in den letzten Jahren viele Investitionen getätigt und das Leitungsnetz von 1922 kontinuierlich ersetzt. Dies wird auch die nächsten Jahre noch nötig sein. Auch wenn die Leitungen alt sind, so sind sie doch noch in einem erstaunlich guten Zustand, Leitungsbrüche kommen nur selten vor (ca. 1x/Jahr oder weniger). Eine Aktualisierung der Wiederbeschaffungswerte von Wileroltigen ist angezeigt. Dies wird im Rahmen der GWP-Überarbeitung erfolgen.

Die Anlagen und das Netz der WGF sind gut unterhalten, die WGF hat als Institution über die Jahre gut funktioniert. Leitungsbrüche sind selten (1-2 x/Jahr, wobei oft private Hausanschlüsse betroffen sind). Bleibt die WGF auch in Zukunft bestehen, können die beiden Versorgungen wie heute weiter funktionieren und auch unterschiedliche Reglemente und Tarife zur Anwendung kommen.

Die wiederkehrenden Gebühren für den Musterhaushalt EFH sind in Gurbrü rund 1.5 x so hoch wie in Wileroltigen. Für eine bessere Aussagekraft müssten noch vertiefte Vergleiche, z.B. auch von anderen Musterhaushalten, oder eine Umrechnung auf eine durchschnittliche pro-Kopf-Belastung mit den effektiven Gebühren vorgenommen werden.

Abwasserentsorgung

Wileroltigen ist dem ARA-Verband 2014 beigetreten. Zu diesem Zeitpunkt wurde die gemeindeeigene ARA in Wileroltigen aufgehoben und der Anschluss an die ARA Kerzers ausgeführt.

Mit dem Anschluss der ARA Kerzers an die ARA Murten werden beide Gemeinden Mitglied im Gemeindeverband ARA Seeland Süd.

Gesetzliche Bestimmungen

- Abwasserentsorgungsreglement vom 03.12.2022 mit Tarif vom 09.01.2023 der Gemeinde Wileroltigen
- Abwasserentsorgungsreglement mit Tarif der Gemeinde Gurbrü vom 01.06.2015

Organisation, Unterhalt und Betrieb

Verantwortliches Organ:	Gemeinderat Wileroltigen
Zuständige Kommission:	Tiefbaukommission Wileroltigen
Wegmeister:	Rudolf Spack und Ueli Kobel

Ausgeführte Projekte

Wileroltigen

- Aufhebung alte ARA und Neubau Anschlussleitung an ARA-Sammelkanal, Neubau HE alte ARA
- Neubau Regenwasserleitung Oberdorf, Phase 1 (inkl. Austrennung der Liegenschaften ins Trennsystem)
- Neubau Regenwasserleitung hinteres Mösli, inkl. umfunktionieren alte Wasserleitung in Regenwasserleitung Au
- Neubau Regenwasserleitung Oberdorf (inkl. Austrennung der meisten Liegenschaften ins Trennsystem), Phase 2

Gurbrü

- Werkleitungsbau Unterdorf Gurbrü (Einführung Trennsystem, Bau neue Regenabwasserleitung)

Geplante Massnahmen

Wileroltigen

- Neubau Regenwasserleitung Golatenstrasse / Mösli (inkl. Austrennung sämtlicher Liegenschaften ins Trennsystem), 2023/2024
- Massnahmen Oberflächenabfluss Feld, Neubau Regenwasserleitung Quartier Feld bis alte ARA, Umbau alte ARA in Retentionsbecken, 2025/2026
- Leitungsersatz Feld. Haus 22P (Hydrant 12) bis Haus 22W Leitungsneubau Regenwasserleitung Feld, 2026/2027
- Leitungsersatz Unterdorf: Haus 14 bis 3A (Hydrant 16-19), Entwässerung: W18 (GEP): Fremdwasserreduktion 2027/2028
- Sanierungen Leitungen und Schächte ZK1, 2028
- Leitungsersatz Oberdorf/Unterdorf/Feld: Oberdorf 17 (Hydrant 15) bis Hydrant 12, Entwässerung: W18 (GEP): Fremdwasserreduktion, 2028/2029
- Bim Far 1 (Hydrantenleitung 21), 2029
- Sanierungen Leitungen ZK2, 2030
- Sanierungen Leitungen ZK3, 2035

Gurbrü

- Werkleitungsbau Milchgässli (Regenabwasser, Schmutzabwasser, Wasserversorgung), 2024/2025
- Mischwasserleitung Alte Hauptstrasse, Versickerung Regenabwasser der Liegenschaften, 2023/2024

Netzerweiterungen oder Neuerschliessungen von Baugebieten sind keine notwendig / geplant.

Finanzierung ab 2023

Es werden in **Wileroltigen** folgende Gebühren erhoben:

Einmalige Gebühren:

- | | |
|---|------------------------------|
| - Anschlussgebühr pro LU | CHF 245.00 |
| - Regenabwassergebühr pro m ² entwässerte Fläche | |
| bis 400 m ² entwässerte Fläche: | CHF 00.20 pro m ² |
| 401 bis 600 m ² entwässerte Fläche: | CHF 00.10 pro m ² |
| 601 bis 800 m ² entwässerte Fläche: | CHF 00.06 pro m ² |
| ab 801 m ² entwässerte Fläche: | CHF 00.03 pro m ² |

Wiederkehrende Gebühren:

- Grundgebühr pro LU CHF 00.10
- Regenabwassergebühr pro m² entwässerte Fläche
 - Bis 400 m² entwässerte Fläche CHF 29.00 pro 100 m²
 - 401 bis 600 m² entwässerte Fläche CHF 116.00 plus CHF 25.00 pro 100 m²
 - 601 bis 800 m² entwässerte Fläche CHF 166.00 plus CHF 20.00 pro 100 m²
 - pro weitere 100 m² CHF 15.00
- Angebrochene 100 m² werden jeweils aufgerundet.
- Verbrauchsgebühr pro m³ Abwasseranfall beträgt CHF 2.20

Es werden in **Gurbrü** folgende Gebühren erhoben:

Einmalige Gebühren:

- Anschlussgebühr pro BW CHF 200.00
- Regenabwassergebühr pro BW CHF 100.00

Wiederkehrende Gebühren:

- Grundgebühr pro Wohnung u/o Betrieb CHF 200.00
- Regenabwassergebühr pro Wohnung u/o Betrieb CHF 100.00
- Verbrauchsgebühr pro m³ Abwasseranfall beträgt CHF 3.00

FAZIT

Beide Gemeinden gehören dem gleichen Abwasserverband an. Das vereinfacht die Handhabung der neuen Gemeinde. Beide Gemeinden weisen ein ähnliches Entwässerungssystem auf, ursprünglich als Mischsystem konzipiert wurde es in den letzten Jahren immer mehr in ein Trennsystem umgebaut. Die Versickerung ist in beiden Gemeinden schlecht möglich (schlecht durchlässiger Untergrund gemäss Versickerungskarte). Die beiden GEPs (generelle Entwässerungsplanung) sind in etwa gleich alt, in beiden Gemeinden wurden Massnahmen daraus umgesetzt. Wileroltigen plant, ihren GEP zu überarbeiten (Arbeitsbeginn 2024).

Die einmaligen Anschlussgebühren Schmutzwasser sind in einer ähnlichen Grössenordnung und könnten einfach angeglichen werden. Für die Regenabwassergebühren stellt Gurbrü auch auf BW ab, Wileroltigen auf m² entwässerte Fläche. Dies müsste angeglichen werden.

Die wiederkehrenden Gebühren für den Musterhaushalt EFH sind in Gurbrü minimal höher als in Wileroltigen. Für eine bessere Aussagekraft müssten noch vertiefte Vergleiche, z.B. auch von anderen Musterhaushalten, oder eine Umrechnung auf eine durchschnittliche pro Kopf Belastung mit den effektiven Gebühren vorgenommen werden.

Stromversorgung

Die Gemeinden Wileroltigen und Gurbrü werden durch die BKW versorgt. Die Haushalte im Weiler Stämpflishäusern von Gurbrü werden durch die Groupe E versorgt (dort ebenfalls die beiden Strassenkandelaber).

Wileroltigen

Gewartet wird die öffentliche Beleuchtung auf Gemeindestrassen durch die BKW Energie AG.

Gurbrü

Der Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung auf Gemeindestrassen wird durch die Elektra Ins wahrgenommen. Die öffentliche Beleuchtung auf der Kantonsstrasse wird durch das kantonale Tiefbauamt unterhalten.

Gesetzliche Bestimmungen

Konzessionsreglement der Gemeinde Wileroltigen vom 01.01.2022

FAZIT

Im Bereich Stromversorgung sind grundsätzlich keine Massnahmen notwendig. Das Potential von erneuerbaren Energien könnte mittelfristig geprüft werden (z.B. Solaranlagen auf Gemeindelienschaften).

Abfallwesen

Die Abfallentsorgung (Hauskehricht) ist derzeit wie folgt geregelt und wird so beibehalten:

Organisation	Wileroltigen	Gurbrü
Altmetall	1 x pro Jahr am 1. Samstag im Dezember	Dito
Abfallsammelstelle	Werkhof (Unterdorf 5d). Glas, Blech, Alu, Altöl, Kaffeekapseln, Kleider, Schuhe	Oberdorf 35a: Glas, Blech, Alu, Altöl, Kaffeekapseln, Tell-TeX
Altpapier / Karton	2x jährlich	Dito
Batterien	Zurück zu den Verkaufsstellen	Dito
Elektroschrott	Zurück zu den Verkaufsstellen	Dito
Grüngut	Durch Haldimann AG Murten	Dito
Hauskehricht / Klein-Sperrgut	Alle zwei Wochen, jeweils am Freitag auf dem ganzen Gemeindegebiet	Dito
PET	Zurück zu den Verkaufsstellen	Dito
Pneus	Zurück zu den Verkaufsstellen	Dito
Tierkadaver	ARA Region Kerzers, Erli, 3210 Kerzers	Dito
Sonderabfälle	Vertrag mit Haldimann AG Murten	Dito

Gesetzliche Bestimmungen

- Abfallreglement mit Gebührentarif der Gemeinde Gurbrü vom 13.06.2021
- Abfallreglement mit Gebührentarif der Gemeinde Wileroltigen vom 10.12.2006

Folgende Gebühren haben heute Gültigkeit:

Wileroltigen		Gurbrü	
Grundgebühr pro Person Pro angemeldete Person	CHF 7.00	Grundgebühr pro Person Erwachsene Kinder	CHF 15.00 CHF 10.00
Verbrauchsgebühren		Verbrauchsgebühren	
35 L	CHF 2.00	35 L	CHF 2.00
60 L	CHF 3.50	60 L	CHF 3.50
110 L	CHF 4.00	110 L	CHF 6.00
Container 800 L	CHF 45.00	Container 800 L	CHF 45.00

FAZIT

Die Gebühren würden bei einer Gemeindefusion harmonisiert werden. Im Bereich Abfallentsorgung sind ansonsten keine Massnahmen notwendig.

4.5 Bereich Liegenschaften, Bau und öffentliche Sicherheit

Es wurden die Auswirkungen auf folgende Themenbereiche geprüft:

- Liegenschaften
- Baubewilligungsbehörde, Bauverwaltung
- Ortsplanung
- Öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Zivilschutz, regionales Führungsorgan, Schiesswesen, Friedhof und Bestattungswesen)

Liegenschaften

Übersicht der wichtigsten Hochbauten.

Wileroltigen

Verwaltungsvermögen

Ehemaliges Schulhaus

Fläche: 197m²

Amtlicher Wert: CHF 407'800.00

Vermietung: 1 Mietwohnung

jährliche Einnahmen: CHF 10'200.00

Perspektive: Vereinslokal, Sitzungszimmer oder Schulraum sowie Mietobjekt

Geplante Investitionen 2022-2027: CHF 25'000.00

Gemeindesaal / Schulleitungsbüro (Gemeindehaus)

Fläche: 92m²

Amtlicher Wert: CHF 217'500.00

Vermietung: keine

jährliche Einnahmen: keine

Perspektive: Sitzungszimmer, Schulleitungsbüro

Geplante Investitionen 2022-2027: CHF 76'000.00

Werkhof

Fläche: 154m²

Amtlicher Wert: 76'300.00

Vermietung: keine

jährliche Einnahmen: keine

Perspektive: Werkhof

Basisstufe (Kindergarten)

Fläche: 220m²

Amtlicher Wert: 239'300.00

Vermietung: 4 Parkplätze

jährliche Einnahmen: CHF 960.00 (aktuell nur zwei vermietet)

Perspektive: Basisstufe (Kindergarten) und Parkplätze

Zivilschutzanlage Sonnhalde

Fläche: 535m²

Amtlicher Wert: CHF 71'400.00 (Zivilschutzanlage und altes Ladenlokal) CHF 12'000.00 (Parkplätze)

Vermietung: 6 Einstellhallenplätze und altes Ladenlokal

jährliche Einnahmen: CHF 6'000.00 (Parkplätze) CHF 1'200.00 (altes Ladenlokal)

Perspektive: Zivilschutzanlage, Mietobjekt und Parkplätze

Finanzvermögen

Hirtenhaus

Fläche: 653 m²

Amtlicher Wert: CHF 51'200.00

Vermietung: gesamtes Objekt

jährliche Einnahmen: CHF 4'200.00

Perspektive: Mietobjekt

Gemeindeverwaltung

Fläche: 1'174 m²

Amtlicher Wert: 628'900.00

Vermietung: 4 Wohnungen

jährliche Einnahmen: CHF 53'148.00

Perspektive: Mietobjekte

Gurbrü

Verwaltungsvermögen

Gemeindehaus

Fläche: 1'667 m²

Amtlicher Wert: CHF 815'400.00

Vermietung: Dachgeschoss

jährliche Einnahmen: CHF 1'800.00

Perspektive: Gemeindeverwaltung der neuen Gemeinde, Werkraum Schule und Saal für Anlässe

Schulhaus

Fläche: 1362 m²

Amtlicher Wert: CHF 295'600.00

Vermietung: keine

jährliche Einnahmen: keine

Perspektive: Schulhaus Gurbrü

Abfallsammelstelle

Fläche: 396 m²

Amtlicher Wert: CHF 5'100.00

Vermietung: keine

jährliche Einnahmen: keine

Perspektive: Abfallsammelstelle

Zivilschutzanlage Oberdorf

Vermietung: keine

jährliche Einnahmen: keine

Perspektive: Zivilschutzanlage (inaktiv)

Finanzvermögen

Ofenhaus

Fläche: 131 m²
Amtlicher Wert: CHF 8'500.00
Vermietung: keine
jährliche Einnahmen: keine
Perspektive: Ofenhaus

Schützenhaus

Fläche: 731 m²
Amtlicher Wert: CHF 400.00 (Land baurechtsbelastet)
Mietzinseinnahmen: keine
jährliche Einnahmen: keine
Perspektive: Schützenhaus

Ausgeführte Projekte in den letzten Jahren

Wileroltigen

Kindergarten: Anbau für Basisstufe
Gemeindehaus: Sanierung Gemeindeplatz, Ersatz Fenster, neue Heizung
Schulhaus: Verkehrswertschätzung und Machbarkeitsstudie

Gurbrü

Gemeindehaus: Sanierung Werkraum, Abbruch Schopf
Schulhaus: Erneuerung Schulhausplatz
Friedhof: behindertengerechte Rampe geplant

FAZIT ¹¹

Wileroltigen

Der Sanierungsbedarf beim alten Schulhaus ist bekannt. Mittels einer Machbarkeitsstudie werden mögliche Sanierungsmassnahmen geprüft. Beim Gemeindehaus soll mittelfristig die Fassade saniert werden.

Gurbrü

Aktuell sind keine dringenden Massnahmen geplant.

Organisation Bauverwaltung / Verfahren

Die Bauverwaltung Gurbrü wird durch die Syntas Solutions AG in Gümligen geführt. Sie unterstützt die Gemeinde Gurbrü bei der Bearbeitung von Baugesuchen und Baupolizeifällen.

Die Bauverwaltung Wileroltigen wird bei der Bearbeitung von Baugesuchen und Baupolizeifällen ebenfalls durch ein externes Büro unterstützt.

FAZIT

Die Bauverwaltung der neuen Gemeinde soll weiterhin durch ein externes Büro unterstützt werden.

Ortsplanung / Baurechtliche Grundordnung

Die baurechtliche Grundordnung wurde in Gurbrü im Jahr 2009 genehmigt. Aktuell läuft eine Teilrevision der Ortsplanung. Die baurechtliche Grundordnung in Wileroltigen wird aktuell totalrevidiert. Die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung sollte im Jahr 2024 erfolgen.

¹¹ Gemäss Anhang, Mitwirkungseingaben Nr. 7

FAZIT

Die baurechtlichen Grundordnungen (Baureglemente, Zonenpläne, Überbauungsordnungen) bleiben bis zur ersten Ortsplanungsrevision der neuen Gemeinde für die bisherigen Gemeindegebiete gültig.

Öffentliche Sicherheit

Betreffend die Sicherheitsaufgaben der Gemeinden werden die folgenden Bereiche einer Beurteilung resp. Analyse unterzogen.

1. Polizeiaufgaben
2. Feuerwehr
3. Zivilschutz
4. Schiesswesen
5. Friedhof / Bestattungswesen

Polizeiaufgaben

Die kommunalen Polizeiaufgaben nehmen in den bestehenden Gemeinden im Rahmen der Verwaltungstätigkeit eine untergeordnete Rolle ein. Unterstützend kann die Kantonspolizei Bern in Laupen beigezogen werden.

Feuerwehr

Die Gemeinden Wileroltigen und Gurbrü sind beide der Feuerwehr See angeschlossen. Die Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern werden eingehalten.

FAZIT

Bei der Polizei und Feuerwehr ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen.

Zivilschutz / ausserordentliche Lagen

	Wileroltigen	Gurbrü
Zivilschutzorganisation Region Köniz	x	x
Regionales Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland	x	x
Regionales Führungsorgan Laupen	x	x

Schutzräume

Beide Gemeinden verfügen aktuell über genügend Schutzraumplätze.

FAZIT

Beim Zivilschutz ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen.

Schiesswesen

Die Situation in beiden Gemeinden sieht wie folgt aus:

	Wileroltigen	Gurbrü
Betreiben Sie einen Scheibenstand?	Ja	Ja
Sanierung Scheibenstand: Kugelfang?	Ja	Ja
Sanierung Scheibenstand: Erdreich?	Nein	Nein

FAZIT

Bei beiden Scheibenständen besteht noch Sanierungsbedarf.

Friedhof / Bestattungswesen

Das Friedhof- und Bestattungswesen in den beiden Gemeinden sieht wie folgt aus:

	Wileroltigen	Gurbrü
Friedhof	Ja	Ja
Wer pflegt den Friedhof?	Friedhofgärtner	Friedhofgärtner
Friedhofgärtner / Totengräber	Ja	Ja

Folgende Gebühren werden erhoben:

Wileroltigen

Erstellung Reihen- und Urnengräber:

Erdbestattungsgrab	1'500.00
Urnengrab	1'000.00
Urne auf bestehendem Grab	300.00
Gemeinschaftsgrab	250.00
Plakette Gemeinschaftsgrab	50.00

Einmalige Kosten Grabplatz:

Personen mit Wohnsitz in Gemeinde

Erdbestattungsgrab	unentgeltlich
Urnengrab	unentgeltlich
Gemeinschaftsgrab	300.00

Personen mit auswärtigem Wohnsitz

Erdbestattungsgrab	300.00
Urnengrab	300.00
Gemeinschaftsgrab	600.00

Gurbrü

Erstellung Reihen- und Urnengräber:

Erdbestattungsgrab	850.00
Urnengrab	500.00
Urne auf bestehendem Grab	250.00
Gemeinschaftsgrab	250.00
Plakette Gemeinschaftsgrab	

Einmalige Kosten Grabplatz:

Personen mit Wohnsitz in Gemeinde

Erdbestattungsgrab	unentgeltlich
Urnengrab	unentgeltlich
Gemeinschaftsgrab	200.00

Personen mit auswärtigem Wohnsitz

Erdbestattungsgrab	200.00
Urnengrab	200.00
Gemeinschaftsgrab	500.00

FAZIT

Beim Friedhofswesen sind grundsätzlich keine Änderungen geplant, beide Friedhöfe bleiben erhalten. Auch die beiden Arbeitsverhältnisse werden nach Möglichkeiten beibehalten. Die Bestattungsgebühren müssten vereinheitlicht werden.

5. Schlüsselkriterien

Schlüsselkriterien für die Bewertung einer Fusion

Die interkommunale Arbeitsgruppe hat die wesentlichen Kriterien erfasst, die beim Entscheid betreffend die Weiterführung des Fusionsprojekts Wileroltigen-Gurbrü von Bedeutung sind. Daraus wird versucht, spezifische Aussagen zu machen, wie sich eine Fusion auf diese „Schlüsselkriterien“ auswirken könnte. Dies soll den Stimmberechtigten ermöglichen, aufgrund eigener Bedürfnisse und Wünsche einen Entscheid **für** oder **gegen** die Fortführung des Fusionsprojekts zu fällen. Gleichzeitig dient die Darstellung der Schlüsselkriterien als Zusammenfassung der themenbezogenen Abklärungen.

Kurzinformationen zur neuen Gemeinde

Gemeindegebiet

Die neue Gemeinde wird das Gemeindegebiet der bisherigen Einwohnergemeinden Wileroltigen und Gurbrü umfassen. Die neue Gemeinde hat demnach eine durchgehende Gemeindegrenze.

Identität (inkl. Namen und Wappen der Gemeinde)¹²

Fakten	Bei einer Fusion wird ein neuer Gemeindegemeindenamen sowie ein neues Gemeindegewappen zum Tragen kommen. Die bisherigen Gemeindegemeindenamen werden im Falle einer Fusion als Ortschaftsbezeichnungen weiter bestehen.
Chancen	Die politischen Strukturen haben nur beschränkten Einfluss auf die Identität in einer Umgebung. Das Dorf-, Vereins- und Zusammenleben ist auch nach einer Fusion primär durch die Ortschaft geprägt. Eine Fusion schafft zudem die Chance für ein neues Zugehörigkeitsgefühl.
Risiken	Jede Fusion führt zu einem gewissen Verlust an Identität hinsichtlich der alten Gemeindegemeindezugehörigkeit, zumal in den Ausweisschriften und in den Briefschaften der neue Name erscheint.
Hinweise	Personen, die derzeit Wileroltigen oder Gurbrü als Heimatort haben, werden nach einer Fusion den neuen Gemeindegemeindenamen als Heimatort führen. Eine Änderung der Ausweisschriften ist deshalb aber nicht erforderlich. Zudem ist es möglich, den bisherigen Heimatort in den Ausweisschriften in Klammern zu ergänzen. Auch in anderen amtlichen Ausweisschriften, die neu erstellt werden, wird der neue Gemeindegemeinde name aufgeführt sein.

Vereinsleben / Kulturelle Aktivitäten

Fakten	Bestand, Namen und Aktivitäten der Vereine sowie auf privater Basis getragene kulturelle Aktivitäten sind von einer Fusion der Einwohnergemeinden nur mittelbar betroffen. Die Vereine werden wie bisher bei Bedarf unterstützt und können weiterhin die Infrastrukturen kostenlos benutzen.
Chancen	Die neue Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung gegenüber den Vereinen bewusst. Alle Vereine in den heutigen Gemeinden werden nach einer Fusion gleichbehandelt.

¹² Gemäss Anhang IV, Mitwirkungseingabe Nr. 11

Bedeutung der neuen Gemeinde in der Region und im Kanton

Fakten	Die neue Gemeinde hat rund 646 Einwohnerinnen und Einwohner in zwei Ortschaften.
Chancen	Die Zunahme an Bedeutung dürfte nur gering sein, da auch die fusionierte Gemeinde eine kleine Gemeinde ist.
Risiken	Weniger Stimmkraft in der Regionalkonferenz Bern Mittelland. Vor Fusion: pro Gemeinde eine Stimme Nach Fusion: neue Gemeinde hat eine Stimme

Politische Strukturen

Fakten	Die neue Gemeinde hat keine grundsätzlich anderen politischen Strukturen als die heutigen Gemeinden. Die führende politische Rolle wird dem Gemeinderat zukommen. Dieser führt die Gemeinde, plant und koordiniert deren Tätigkeiten. Der Gemeinderat ist – wie dies bereits heute in den beiden Gemeinden der Fall ist – das politische Gesicht der Gemeinde.
Chancen	Es dürfte künftig einfacher sein, Rats- und Kommissionsmitglieder zu rekrutieren.
Risiken	Die beiden Dörfer könnten unterschiedlich stark im neuen Gemeinderat vertreten sein, da im neuen Organisationsreglement keine Sitzgarantie für Wileroltigen oder Gurbrü vorgesehen ist.

Verwaltungsorganisation

Fakten	Die Verwaltung der neuen Gemeinde wird wie bisher ihre Tätigkeiten wahrnehmen. Der Standort der Verwaltung ist in Gurbrü geplant. Die bisherigen neun Stunden Öffnungszeiten pro Woche werden beibehalten.
Chancen	Die Stellvertretungen können künftig besser gewährleistet werden. Die Arbeiten im Bereich Bau und Finanzen könnten teilweise günstiger intern geregelt werden.
Risiken	Der Weg zur Verwaltung wird für die Einwohnerinnen und Einwohner von Wileroltigen länger.

Steuerhaushalt (Finanzen)

Fakten	Es kann davon ausgegangen werden, dass die neue Gemeinde mittelfristig zu günstigeren Bedingungen ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Steueranlage der neuen Gemeinde wird 1.8 betragen.
Chancen	Die Gemeinde Gurbrü darf mit einer Steuersenkung rechnen. Der finanzielle Handlungsspielraum (setzen von Prioritäten; direkte Einflussnahme) ist gemeinsam grösser.
Risiken	Heute nicht bekannte Notwendigkeiten (Investitionen).
Hinweise	Der Anteil der Kantonssteuer, der den Hauptanteil der fiskalischen Belastung ausmacht, ist von einer Fusion nicht betroffen. Die neue Gemeinde wird eine nachhaltige Finanzpolitik betreiben, dabei werden Aufgaben und Finanzen optimal ausgestaltet. Die neuen Organe werden die finanziellen Mittel prioritär verwenden.

Bildung (Schulorganisation)

Fakten	Die neue Gemeinde wird die Schule neu ohne Sitzgemeindemodell betreiben. Ab der 7. Klasse gehen die schulpflichtigen Kinder wie bisher in Kerzers zur Schule. Auch der Schülertransport wird wie bisher organisiert.
Chancen	Weniger administrativer Aufwand

Gemeindeliegenschaften

Fakten	Das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Gurbrü wird von der neuen Gemeinde weiter betrieben. Bauliche Massnahmen werden geprüft. Nicht mehr als Verwaltungsgebäude genutzte Liegenschaften können – soweit im Eigentum der Gemeinde stehend – vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen entwidmet werden. Bei einer Entwidmung ist vorher sorgfältig zu klären, inwiefern Vereine etc. die Gebäude derzeit nutzen. Alle weiteren Infrastrukturanlagen der Gemeinden werden nach einer Fusion weiter genutzt bzw. betrieben.
Chancen	Zusätzliche Räumlichkeiten, die den Bürgern zur Verfügung stehen oder vermietet werden könnten.
Risiken	Leerstand und hohe Unterhaltskosten

Friedhof- und Bestattungswesen

Fakten	Beim Friedhof- und Bestattungswesen erfolgt keine Änderung, d.h. die Friedhöfe in Wileroltigen und Gurbrü werden weitergeführt.
Chancen	Die neue Gemeinde hätte die Möglichkeit nur einen Friedhof für das neue Gemeindegebiet zu betreiben.
Risiken	Doppelspurigkeit aufgrund zweier Standorte
Hinweise	Die Organisation der Pflege und des Unterhalts der Friedhöfe wird durch die neue Gemeinde erfüllt. Die bestehenden Vertragsverhältnisse werden übernommen.

Wasserversorgung

Fakten	Die Wasserversorgung Wileroltigen bleibt in ihrer jetzigen Struktur bestehen. Das Gemeindegebiet von Gurbrü wird weiterhin von der Wasserversorgung Gurbrü-Ferenbalm versorgt.
Chancen	Gemeinsame Erarbeitung der Wasserversorgungsplanung GWP für das neue Gemeindegebiet.
Risiken	Getrennte sekundäre Verteilnetze
Hinweise	Im Bereich Wasserversorgung wird es vorerst keine einheitliche Gebührenstruktur geben. Längerfristiges Ziel der Gemeindebehörde ist eine Angleichung der Gebührenstruktur.

Abwasserentsorgung

Fakten	Die Abwasserentsorgung der neuen Gemeinde bleibt in ihren jetzigen Strukturen bestehen – weiterhin wird das Abwasser der Ortschaften Wileroltigen und Gurbrü nach Kerzers bzw. später Murten geleitet.
Chancen	Es ergeben sich insgesamt mehr Handlungsspielräume bei der Umsetzung der GEP-Massnahmen.
Risiken	Beide Gemeinden entsorgen an die ARA Kerzers resp. ARA Seeland Süd und sind bereits an den Kosten beteiligt. Die Instandhaltung der Abwasserleitungen bleibt bei den Gemeinden. Das Risiko ist wegen der Fusion nicht grösser oder kleiner.

Abfallentsorgung

Fakten	Der Kehricht der neuen Gemeinde wird wie bisher durch die Firma Weber AG in Laupen eingesammelt und bei der Energiezentrale Forsthaus, Bern entsorgt.
Chancen	Die Grundgebühren für die Abfallentsorgung werden in der neuen Gemeinde vereinheitlicht. Dies könnte zu günstigeren Gebühren in der neuen Gemeinde führen.

Strassennetz

Fakten	Das Strassennetz der Gemeinde bleibt mit der Fusion unverändert. Der betriebliche und der bauliche Unterhalt der Strassen sowie der Winterdienst werden auf vertraglicher Basis durch Dritte erledigt.
Chancen	Eine Gemeindefusion schafft einen etwas grösseren Handlungsspielraum bei der Bewirtschaftung des Strassennetzes.
Risiken	Der Einfluss der einzelnen Bürgerinnen und Bürger bei politischen Fragestellungen zu Sanierungsvorhaben betreffend Strasseninfrastruktur (namentlich Investitionen) wird etwas kleiner.

Feuerwehr

Fakten	Die Aufgaben der Feuerwehr werden wie bisher durch die Feuerwehr «See» wahrgenommen.
--------	--

Zivilschutz / regionales Führungsorgan

Fakten	Die neue Gemeinde ist weiterhin Mitglied bei der Zivilschutzorganisation Region Köniz sowie beim Regionalen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland. In Sachen Katastrophenorganisation ist die Gemeinde wie bisher Mitglied beim Regionalen Führungsorgan Laupen.
--------	--

Polizeiaufgaben

Fakten	Die kommunalen Polizeiaufgaben werden in der neuen Gemeinde durch die Verwaltung erfüllt. Durch die Fusion ändert sich weder die polizeiliche Bedrohung noch das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung.
--------	--

Individuelle und institutionelle Sozialhilfe

Fakten	Die Aufgaben der individuellen und institutionellen Sozialhilfe der neuen Gemeinde übernehmen wie bisher die Sozialen Dienste Region Laupen.
--------	--

Fusionskosten

Fakten	In Zusammenhang mit der Umsetzung der Fusion werden Kosten für die Anpassung der IT-Infrastruktur, die Umzugskosten, die Briefschaften, die Doppelbeanspruchung von Personal etc. entstehen.
Chancen	Es kann grundsätzlich mit einem Fusionsbeitrag von CHF 255'200.00 gerechnet werden (siehe Berechnung Kapitel 4.2). Aufgrund der zu tiefen Einwohnerzahlen (unter 1'000 Einwohnende) muss jedoch beim AGR ein Ausnahmegesuch eingereicht werden.
Risiken	Falls das Ausnahmegesuch vom Regierungsrat nicht bewilligt werden sollte, wird die neue Gemeinde kein Fusionsbeitrag erhalten. Es ist schwierig, alle unmittelbaren Fusionskosten zu beziffern.
Hinweise	Die Fusionskosten sind mit Blick auf die Unterstützung des Kantons Bern kein Grund gegen eine Fusion. Umgekehrt kann dieser Beitrag aber auch kein Argument für eine Fusion sein.

Von einer Fusion nicht zwingend betroffene Bereiche

Kirchgemeinde, Burgergemeinden	Eine Fusion hat keinen Einfluss auf Bestand, Zuständigkeiten und Funktionsweise der Kirchgemeinden und Burgergemeinden. Diese gemeinderechtlichen Körperschaften bestehen unabhängig von einer neuen Einwohnergemeinde.
Postadressen der Einwohnenden	Die Postadresse der Einwohnerinnen und Einwohner wird durch eine Fusion nicht geändert: Sowohl die Strassenbezeichnung als auch die Postleitzahl und der Wohnort bleiben gleich.
Vereinsnamen	Dorfvereine bestehen unverändert weiter – mit gleichem Namen – und werden kaum ein „Identitätsproblem“ aufgrund der neuen Gemeinde haben.
Strassenschilder	Die bisherigen Ortsnamen werden als Ortschaftsbezeichnungen weiterbestehen. Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht werden ebenfalls die bisher verwendeten Namen weitergelten. Beispiel: Gurbrü (Gde. Wileroltigen-Gurbrü)

6. Grundsatzbeschluss

Abstimmungsfrage

An den Gemeindeversammlungen vom 27. Mai 2024 in Wileroltigen und Gurbrü können die Stimmberechtigten eine wichtige Entscheidung fällen. Sie müssen abwägen, ob mit den bekannten Chancen und Risiken das Fusionsprojekt weitergeführt werden soll. Ein zustimmender Beschluss sagt noch nichts darüber aus, ob ein Zusammenschluss wirklich erfolgen wird.

Mit anderen Worten: Jede Gemeindeversammlung kann die Fortführung der Fusionsabklärungen im Perimeter Wileroltigen - Gurbrü an den Frühlingsversammlungen 2024 beenden.

Nach einem positiven Grundsatzbeschluss würden die nötigen Dokumente – der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement – für eine neue Gemeinde erarbeitet und danach den Stimmberechtigten zum definitiven Beschluss über eine Fusion unterbreitet.

Die Interkommunale Arbeitsgruppe IKA hat demnach die Abstimmungsfragen für die Gemeindeversammlungen wie folgt festgelegt:

1. Sollen die Fusionsabklärungen zwischen den Gemeinden Wileroltigen und Gurbrü weitergeführt werden?
2. Sollen die beiden Gemeinderäte und die IKA ermächtigt werden, die notwendigen Fusionsdokumente für die Schlussabstimmung auszuarbeiten?

Beschluss der Gemeinderäte

Die beiden Gemeinderäte von Wileroltigen und Gurbrü werden nach der Mitwirkung die oben erwähnten Abstimmungsfragen zu Handen der beiden Gemeindeversammlungen verabschieden.

Anhang I Übersicht Reglemente und Verordnungen

Reglement	Wileroltigen	Gurbrü	neu nach Fusion	Geltung ab Fusionsdatum	aufheben
Abfallreglement mit Gebührentarif	x	x	x		
Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührentarif	x	x	x		
Baureglement mit Zonenplan	x	x		Gurbrü Wileroltigen	
Benützungreglement Gemeindehaus Gurbrü		x		Gurbrü	
Bestattungs- und Friedhofreglement mit Gebührentarif	x	x	x		
Datenschutzreglement	x			Wileroltigen	
Feuerwehrübertragungsreglement	x	x	x		
Gebührenreglement mit Gebührentarif	x	x	x		
Konzessionsreglement	x		x		
Liegenschaftssteuerreglement	x	x	x		
Mehrwertabgabereglement	x	x	x		
Organisationsreglement	x	x	x		
Ortspolizeireglement	x			Wileroltigen	
Pachtreglement	x	x		Gurbrü Wileroltigen	
Personalreglement	x	x	x		
Reglement über die Auslösung der Neubewertungsreserve	x		x		
Reglement für die Gemeindeausgleichskasse		x			x
Reglemente über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve	x			x	
Strassen- und Wegreglement	x	x	x		
Verordnung über den Elternrat	x			Wileroltigen	
Wasserversorgungsreglement mit Gebührentarif	x	x		Gurbrü Wileroltigen	

Anhang II Häufige Fragen

Wann stimmen wir worüber ab?

Abhängig vom Vernehmlassungsergebnis ist eine zweistufige Abstimmung vorgesehen. Die Grundsatzabstimmung, ob die Fusionsabklärungen weiterverfolgt werden sollen oder nicht findet an den Gemeindeversammlungen vom 27. Mai 2024 statt.

Auf welchen Zeitpunkt hin würde fusioniert?

Die Fusion ist auf den 1. Januar 2026 vorgesehen.

Was sind die Folgen für die Steuerzahlenden?

Für die neue Gemeinde wird der Steuerfuss von 1.8 Gültigkeit haben.

Welche Reglemente gelten in Zukunft?

Es gelten die neuen harmonisierten Reglemente mit Ausnahme der baurechtlichen Grundordnung, dem Pachtreglement und dem Wasserversorgungsreglement.

Wann und wie werden die Wahlen durchgeführt?

Die bisherigen Behörden von Wileroltigen und Gurbrü werden auf den Fusionstermin aufgehoben. An einer Gemeindeversammlung im Jahr 2025 können alle Stimmberechtigten der neuen Gemeinde teilnehmen und sich in den Gemeinderat oder in die Kommissionen wählen lassen.

Was sind die Auswirkungen auf geltende Verträge?

Die Verträge der Gemeinden Wileroltigen und Gurbrü gehen auf die neue Gemeinde als Rechtsnachfolgerin über.

Welche Änderungen entstehen bezüglich Postleitzahl, Ortsnamen, Strassennamen und Ortsbeschilderung?

Eine Fusion hat keine Auswirkungen auf die Postleitzahl, Strassen- und Ortsnamen. Nach Auskunft der Schweizerischen Post haben Gemeindefusionen keinen Einfluss auf die logistischen Prozesse der Post, wenn die Ortschaftsnamen nicht geändert werden:

„Postalische Adressen, inklusive Postleitzahlen werden auf rein logistischer und wirtschaftlicher Basis, ohne Rücksichtnahme auf eine politische Gemeindezugehörigkeit, erstellt. Die Post benötigt die Postleitzahl ausschliesslich für die Sortierung und Zustellung von Postsendungen an einen für sie idealen Zustellpunkt.“

Welche Änderungen entstehen bezüglich Gebäudenummerierung?

Anhand der Liste aller Gebäude- und Ortsbezeichnungen gibt es einzelne Übereinstimmungen (Oberdorf etc.). Die Strassennamen und die Gebäudenummern bleiben trotzdem unverändert, weil die Postleitzahlen nicht ändern.

Was ändert bei der Heimatberechtigung?

Die Heimatberechtigung ist kantonal geregelt. Wer im Zeitpunkt der Fusion Bürgerin oder Bürger von Wileroltigen oder Gurbrü ist (Heimatort Wileroltigen oder Gurbrü), erwirbt von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der neuen Gemeinde. Im Personenstandsregister (Infostar) werden die Einträge geändert. Neue Dokumente werden nach Beurkundung der Fusion somit automatisch mit der Bezeichnung des neuen Heimatortes ausgestellt. Bei Ausstellung eines neuen Dokuments kann auf Wunsch und gegen eine Gebühr der frühere Heimatort in Klammern noch aufgeführt werden: „neuer Gemeindegemeinde (Wileroltigen oder Gurbrü)“. Bisher ausgestellte Ausweise behalten bei einer Fusion des Heimatortes ihre Gültigkeit. Es entsteht dadurch keine Pflicht zum Ersatz eines Passes oder einer Identitätskarte und somit auch keine Kostenfolge.

Auch die Heimatscheine müssen nicht ausgetauscht werden – weder bei denjenigen Personen, die in der Fusionsgemeinde wohnen, noch bei denjenigen Personen, die den Heimatort in einer der Fusionsgemeinden haben und in einer andern Gemeinde oder im Ausland leben.

Ausgestellte Heimatscheine behalten somit ihre Gültigkeit und werden erst ersetzt, wenn sich ein Grund dafür ergibt oder wenn eine Person dies ausdrücklich wünscht.

Das Gleiche gilt für bereits ausgestellte Ausweispapiere (z. B. Reisepässe und Identitätskarten). In alten Führerausweisen (Papierform) müsste der Heimatort gegen eine reduzierte Gebühr geändert und in einen Ausweis im Kreditkartenformat umgetauscht werden.

Was ändert bei den Friedhöfen?

Es gibt keine Veränderung.

Was ändert im Schiesswesen?

Es gibt keine Veränderung.

Was ändert im Grundbuch und in der amtlichen Bewertung?

Für die zwei Gemeinden führt der Kanton heute getrennte Grundstückregister. Dies hat zur Folge, dass bei einer Gemeindefusion die Grundstücke mit der gleichen Nummer bestehen. Ohne weitere Massnahmen wären damit die Grundstücke nach einem Zusammenschluss nicht mehr eindeutig identifizierbar.

Für das Grundbuch ist der Kanton zuständig. Dieser sieht für den Fall eines Zusammenschlusses von Gemeinden die Bildung von mehreren Grundbuchkreisen vor. Dabei wird den heutigen bestehenden Grundstücksnummern eine zusätzliche Ordnungsnummer vorangestellt (Präfix), die eine klare Identifizierung erlaubt.

Diese bestehenden Grundbuchkreise werden im Falle einer Fusion nun einfach durch einen weiteren Grundbuchkreis ergänzt, wie das schon bei anderen Gemeindefusionen der Fall war. Somit ist die klare Identifizierung stets gewährleistet.

Diese Lösung bleibt für die Eigentümerinnen und Eigentümer kostenneutral, die bestehenden Schuldbriefe bleiben unverändert gültig. Auch der Anpassungsaufwand für die neue Gemeinde und den Kanton hält sich in Grenzen. Amtliche Vermessungen der Grundstücke und amtliche Bewertungen der Liegenschaften werden durch eine Fusion nicht tangiert.

Was kosten Änderungen von Dokumenten?

Wenn keine Adressänderungen anfallen, beschränken sich die Personalienänderungen auf die Heimatortbezeichnung und betreffen Dokumente wie Heimatscheine und Niederlassungsausweise, sowie noch blaue Führerausweise. Bei kantonalen Dokumenten tritt innerhalb einer Übergangsfrist ein Gebührenerlass bei fusionsbedingten Dokumentänderungen in Kraft, mit Ausnahme der Führerausweise:

Führerausweis im Kreditkartenformat

- Eine fusionsbedingte Adressänderung (Postleitzahl oder Ortsbezeichnung oder Strassenbezeichnung oder Hausnummer) wird beim Strassenverkehrsamt gratis registriert, führt aber zu keinem Eintrag auf der Karte und damit zu keinen Kosten.
- Eine Änderung des Heimatortes wegen einer Gemeindefusion wird beim Strassenverkehrsamt registriert. Auf Wunsch wird während 6 Monaten nach Fusion gegen eine ermässigte Gebühr ein neuer Führerausweis ausgestellt.

Welche Gemeindegebühren fallen an?

Auf allfällige gebührenpflichtige Dokumente, die fusionsbedingt neu ausgestellt werden müssen, wird keine Gemeindegebühr erhoben.

Was ändert bei den Räumlichkeiten?

Die öffentlichen Räume in den Gemeindelienschaften können von der Bevölkerung unverändert benützt werden, und zwar alle öffentlichen Räume beider heutiger Gemeinden von allen Einwohnerinnen und Einwohnern.

Anhang III Finanzplan 2023 - 2028

1. Grundlagen

- Gemeindegesetz (GG) und Gemeindeverordnung (GV) des Kantons Bern
- Rechnung 2022 der Einwohnergemeinden Gurbrü und Wileroltigen
- Budget 2023 der Einwohnergemeinden Gurbrü und Wileroltigen
- Prognoseannahmen (Empfehlungen) der kantonalen Planungsgruppe KPG und der kantonalen Steuerverwaltung (Stand: August 2023)
- Hilfsmittel/Software: Finanzplanungsmodell des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR).

2. Basisperiode

Als Basis gelten die abgeschlossenen Rechnungsjahre bis und mit 2022.

3. Allgemeine Prognoseannahmen / Zielvorgaben

Die nachfolgenden Annahmen basieren auf verschiedenen Erhebungen und teilweise auf Erfahrungswerten. Mit den Einnahmen soll haushälterisch umgegangen werden und die Ausgaben sollen den tatsächlichen Bedürfnissen so nahe wie möglich kommen. Vor allem im Bereich der Ausgaben für Konsum und Investitionen soll mit dem Finanzplan das Machbare an sich sowie dessen Tragbarkeit für den zukünftigen Finanzhaushalt gezeigt werden.

Personalaufwand

Gesamthaft wird mit einem Zuwachs von 0.5 % gerechnet.

Sachaufwand

Im Sachaufwand wird mit einem Zuwachs von 1.0 % gerechnet. Bis zum Budgetjahr 2023 sind in Gurbrü einmalige Positionen enthalten, die in den Folgejahren nicht mehr anfallen werden.

Passivzinsen (Zinsaufwand)

Die Investitionen in der Planperiode können mit den vorhanden flüssigen Mitteln voraussichtlich vollständig finanziert werden. Für das bestehende und allfällige neue Fremdkapital wird mit einem Zinsaufwand von jährlich bis zu CHF 21'000.00 gerechnet. Für neue Schulden wird mit einem Zinssatz von 1.5% gerechnet.

Abschreibungen

Das Verwaltungsvermögen per 31.12.2015, das speziellen Abschreibungsvorschriften unterlag, ist per 31.12.2023 bei Gurbrü vollständig abgeschrieben worden. Wileroltigen hat per 31.12.2015 das Verwaltungsvermögen vollständig abgeschrieben. Diesbezügliche "Altlasten" bestehen somit nicht mehr.

Neue Investitionen werden nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungssätze stützen sich auf die Anlagekategorie gemäss Art. 83 Abs. 2 und Anhang 2 der Gemeindeverordnung. Der Abschreibungsaufwand für neue Investitionen kann der Tabelle "Wichtigste Ergebnisse" entnommen werden. Im Allgemeinen Haushalt wird im Jahr 2025 mit einem Abschreibungsaufwand für neue Investitionen von CHF 87'000 gerechnet. Dieser wird sich bis zum Ende der Planperiode nicht wesentlich verändern.

Aufgrund der Investitionen im Bereich Abwasserentsorgung werden sich die Abschreibungen im Bereich Abwasserentsorgung von rund CHF 78'400 bis Ende der Planperiode auf CHF 104'600 erhöhen. Die Abschreibungen der Spezialfinanzierungen Wasser, Kehricht, Feuerwehr sind vernachlässigbar.

Finanzausgleich

Aus dem Finanzausgleich ist ab dem Jahr 2025 mit einem Zuschuss aus dem Disparitätenabbau von rund CHF 145'000 zu rechnen – die Tendenz ist stabil. Ein Zuschuss aus der Mindestausstattung ist nicht zu erwarten.

Steuern

Bei den Steuern wird mit einer Steueranlage von 1.80 (bisher: Wileroltigen 1.60 - Gurbrü ab 2024 1.90) und für die Liegenschaftssteuer mit 1.4 o/oo geplant (bisher: Wileroltigen 1.2 o/oo – Gurbrü 1.4 o/oo). Die Berechnungen basieren auf dem Steuerertrag 2022 und einer jährlichen Zuwachsrate von 1,5%.

Finanzpolitische Zielvorgaben

Es gilt, die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben (Gemeindegesezt, Gemeindeverordnung und Direktionsverordnung) einzuhalten. Im Weiteren will der Gemeinderat einer neuen Gemeinde:

- Die Bevölkerung in die Steuerung der finanziellen Entwicklung mit einbeziehen und sie auf die nachhaltige Wirkung ihrer Entscheidungen aufmerksam machen.
- Mit den Mitteln haushälterisch umgehen und damit für einen gesunden Finanzhaushalt sorgen (d.h. bei neuen Aus- und Aufgaben ist die Finanzverträglichkeit nachgewiesen und auf allen Stufen wird das Kostenbewusstsein gefördert).
- Aufwand und Gebühren kostendeckend weiterverrechnen (d.h. sowohl das Leistungsangebot als auch die Gebühren an sich werden periodisch überprüft).

4. Ergebnisse der Finanzplanung

Gemäss HRM2 müssen verschiedene Auswertungen in Gesamthaushalt, Steuerhaushalt und Spezialfinanzierungen aufgeschlüsselt werden.

Die Ergebnisse sind auf den verschiedenen Übersichten nach Sachgruppen ersichtlich. Folgende Merkmale sind von besonderer Bedeutung:

Allgemeiner Haushalt

In den Planjahren ist im allgemeinen Haushalt mit einem jährlichen Überschuss von rund CHF 50'000 resp. ca. 1/2 Steuerzehntel zu rechnen. Das Eigenkapital wird sich von CHF 1,7 Mio. im Jahr 2025 auf CHF 1,9 Mio. erhöhen. Mit einer Steueranlage von 1,8 sollte der Finanzhaushalt in den Jahren nach der Fusion im Gleichgewicht gehalten werden können. Wird eine tiefere Steueranlage angewandt, ist ein ausgeglichener Finanzhaushalt nicht mehr sichergestellt und eine Erhöhung der Steueranlage in den ersten Jahren nach der Fusion ist wahrscheinlich.

Wasserversorgung

Aktuell hat nur Wileroltigen eine eigene Wasserversorgung. Gurbrü bezieht das Wasser vom Gemeindeverband Wasserversorgung Gurbrü-Ferenbalm WGF. Daher kann nur eine Prognose für das Gebiet Wileroltigen gemacht werden. Die Wasserversorgung schliesst in den Planjahren mit einem Defizit von rund CHF 22'000 ab. Dieses Defizit kann noch lange durch Eigenkapital getragen werden (Stand Eigenkapital Ende 2028: CHF 431'800). Eine Gebührenerhöhung beim Wasser für das Gebiet Wileroltigen ist unwahrscheinlich.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung wird durch die Investitionen der ARA Region Kerzers und ARA Seeland-Süd stark belastet. Jedoch auch die Investitionen in die eigenen Anlagen (v.a. Umsetzung GEP) werden die Abwasserrechnung in Zukunft belasten.

In den Planjahren schliesst die Abwasserrechnung ausgeglichen ab. Jedoch ist die Entwicklung bei der ARA-Situation noch nicht ganz klar, wohl sind noch Reserven vorhanden. Dennoch ist eine Erhöhung der Abwassergebühren nach der Fusion nicht auszuschliessen. Jedoch ist auch ohne Fusion damit zu rechnen.

Abfallentsorgung

Die Kehrrechnung ist in den Planjahren auf sehr tiefem Niveau ausgeglichen. Die Kosten im Abfallwesen werden in der Zukunft eher zunehmen. Zudem sind die Möglichkeiten bei den direkten Einnahmen beschränkt. Die Reserven in der Abfallrechnung sind gering. Eine Gebührenanpassung in den Jahren nach der Fusion ist zu erwarten. Dies dürfte jedoch möglicherweise auch ohne eine Fusion nötig sein.

Verschuldung

Aufgrund der Investitionen, insbesondere im Bereich Abwasserentsorgung, wird die Verschuldung leicht zunehmen und am Ende der Planperiode ein Niveau von knapp CHF 3,0 Mio. erreichen.

Entwicklung Eigenkapital

Bilanzüberschuss

Die jährlichen Aufwandüberschüsse der Erfolgsrechnung der Jahre 2024 bis 2028 reduzieren den Bilanzüberschuss von rund CHF 1,2 Mio. auf CHF 758'000. was rund 8,5 Steuerzehnteln entspricht.

Einwohnergemeinde Gurbrü-Wileroltigen

Finanzplan 2023 - 2028

ERFOLGSRECHNUNG NACH SACHGRUPPEN

Gesamthaushalt

Beträge in '000

	BUDGET		PROGNOSEJAHRE				
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Aufwand	-2'990.6	-3'146.4	-2'981.8	-3'025.9	-3'069.0	-3'087.5	-3'102.8
30 Personalaufwand	-452.3	-491.4	-491.4	-490.2	-492.7	-495.2	-497.6
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-479.9	-706.0	-580.8	-610.4	-613.5	-616.5	-619.6
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-122.8	-151.3	-145.7	-165.4	-183.0	-187.8	-191.4
34 Finanzaufwand	-52.8	-56.7	-57.1	-55.0	-58.5	-61.9	-67.0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-148.3	-155.4	-122.4	-101.6	-101.6	-101.6	-101.6
36 Transferaufwand	-1'514.0	-1'573.0	-1'571.8	-1'590.6	-1'607.1	-1'611.7	-1'612.7
37 Durchlaufende Beiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
38 Ausserordentlicher Aufwand	-207.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
39 Interne Verrechnungen	-12.8	-12.5	-12.5	-12.6	-12.7	-12.7	-12.8
Ertrag	3'333.8	2'860.0	3'025.4	3'067.0	3'106.4	3'113.6	3'147.1
40 Fiskalertrag	1'675.7	1'537.9	1'734.1	1'757.5	1'781.3	1'805.4	1'829.9
41 Regalien und Konzessionen	18.3	18.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
42 Entgelte	473.2	402.3	404.3	406.3	408.4	410.4	412.4
43 Verschiedene Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
44 Finanzertrag	386.1	136.5	137.2	137.9	138.6	139.3	140.0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	82.6	77.4	76.3	85.7	99.6	103.0	111.9
46 Transferertrag	662.2	654.2	639.8	645.9	644.9	642.8	640.1
47 Durchlaufende Beiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
48 Ausserordentlicher Ertrag	22.9	21.0	21.0	21.0	21.0	0.0	0.0
49 Interne Verrechnungen	12.8	12.5	12.6	12.7	12.7	12.8	12.8
Über-(+) / Unterdeckung (-)	343.2	-286.4	43.5	41.2	37.4	26.2	44.4
Entwicklung Bilanzüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)		1'579.4	1'634.1	1'695.5	1'753.0	1'799.4	1'863.9

ERFOLGSRECHNUNG NACH SACHGRUPPEN

Allgemeiner Haushalt

Beträge in '000

	BUDGET		PROGNOSEJAHERE				
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
<i>Aufwand</i>	-2'513.7	-2'675.7	-2'511.1	-2'543.0	-2'572.3	-2'587.3	-2'593.7
30 Personalaufwand	-438.0	-477.5	-477.5	-476.4	-478.9	-481.3	-483.8
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-413.6	-619.9	-494.7	-531.0	-534.0	-537.1	-540.2
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-58.0	-93.1	-87.5	-87.0	-90.7	-92.1	-86.8
34 Finanzaufwand	-52.2	-53.7	-54.1	-51.9	-55.4	-58.9	-64.0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	17.4	-17.4	15.6	35.0	35.0	35.0	35.0
36 Transferaufwand	-1'348.7	-1'402.5	-1'401.3	-1'420.1	-1'436.6	-1'441.2	-1'442.2
37 Durchlaufende Beiträge	0.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
38 Ausserordentlicher Aufwand	-207.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
39 Interne Verrechnungen	-12.8	-12.5	-12.5	-12.6	-12.7	-12.7	-12.8
<i>Ertrag</i>	2'798.7	2'400.5	2'565.9	2'604.3	2'629.8	2'633.7	2'658.2
40 Fiskalertrag	1'675.7	1'537.9	1'734.1	1'757.5	1'781.3	1'805.4	1'829.9
41 Regalien und Konzessionen	18.3	18.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
42 Entgelte	64.2	61.6	63.7	65.7	67.7	69.7	71.8
43 Verschiedene Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
44 Finanzertrag	385.6	134.1	134.8	135.5	136.2	136.9	137.6
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-2.2	2.2	1.1	7.3	7.3	7.3	7.3
46 Transferertrag	621.3	613.0	598.6	604.6	603.6	601.5	598.8
47 Durchlaufende Beiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
48 Ausserordentlicher Ertrag	22.9	21.0	21.0	21.0	21.0	0.0	0.0
49 Interne Verrechnungen	12.8	12.5	12.6	12.7	12.7	12.8	12.8
Über-(+) / Unterdeckung (-)	285.0	-275.2	54.7	61.3	57.5	46.4	64.5
Entwicklung Bilanzüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)		1'579.4	1'634.1	1'695.5	1'753.0	1'799.4	1'863.9

ERFOLGSRECHNUNG NACH SACHGRUPPEN

Wasser

Beträge in '000

	BUDGET		PROGNOSEJAHERE				
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
<i>Aufwand</i>	-76.9	-116.1	-116.1	-108.8	-108.8	-108.8	-108.8
30 Personalaufwand	-2.3	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-11.3	-19.8	-19.8	-19.8	-19.8	-19.8	-19.8
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-3.6	-7.3	-7.3	0.0	0.0	0.0	0.0
34 Finanzaufwand	0.0	0.0	0.0				
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-14.1	-33.0	-33.0	-33.0	-33.0	-33.0	-33.0
36 Transferaufwand	-45.6	-51.0	-51.0	-51.0	-51.0	-51.0	-51.0
37 Durchlaufende Beiträge	0.0	0.0	0.0				
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.0	0.0	0.0				
39 Interne Verrechnungen	0.0	0.0	0.0				
<i>Ertrag</i>	142.8	93.7	93.7	86.4	86.4	86.4	86.4
40 Fiskalertrag							
41 Regalien und Konzessionen							
42 Entgelte	125.7	80.0	80.0	80.0	80.0	80.0	80.0
43 Verschiedene Erträge	0.0	0.0	0.0				
44 Finanzertrag	0.0	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	12.8	7.3	7.3				
46 Transferertrag	4.2	4.2	4.2	4.2	4.2	4.2	4.2
47 Durchlaufende Beiträge	0.0	0.0	0.0				
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.0	0.0	0.0				
49 Interne Verrechnungen	0.0	0.0	0.0				
Über-(+) / Unterdeckung (-)	65.8	-22.4	-22.4	-22.4	-22.4	-22.4	-22.4
Entwicklung Bilanzüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)		543.7	521.3	498.9	476.6	454.2	431.8

ERFOLGSRECHNUNG NACH SACHGRUPPEN

Abwasserentsorgung

Beträge in 1'000

	BUDGET		PROGNOSEJAHRE				
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
<i>Aufwand</i>	-305.4	-262.5	-262.5	-283.4	-297.2	-300.7	-309.6
30 Personalaufwand	-4.1	-2.6	-2.6	-2.6	-2.6	-2.6	-2.6
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-17.1	-29.3	-29.3	-22.7	-22.7	-22.7	-22.7
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-61.2	-50.9	-50.9	-78.4	-92.2	-95.7	-104.6
34 Finanzaufwand	-0.6	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-138.3	-101.6	-101.6	-101.6	-101.6	-101.6	-101.6
36 Transferaufwand	-84.2	-74.0	-74.0	-74.0	-74.0	-74.0	-74.0
37 Durchlaufende Beiträge	0.0	-1.0	-1.0	-1.0	-1.0	-1.0	-1.0
38 Ausserordentlicher Aufwand							
39 Interne Verrechnungen							
<i>Ertrag</i>	301.0	273.6	273.6	285.5	299.4	302.8	311.7
40 Fiskalertrag							
41 Regalien und Konzessionen							
42 Entgelte	217.2	195.1	195.1	195.1	195.1	195.1	195.1
43 Verschiedene Erträge							
44 Finanzertrag							
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	72.1	66.5	66.5	78.4	92.2	95.7	104.6
46 Transferertrag	11.8	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0
47 Durchlaufende Beiträge	0.0	0.0	0.0				
48 Ausserordentlicher Ertrag							
49 Interne Verrechnungen							
Über-(+) / Unterdeckung (-)	-4.4	11.1	11.1	2.1	2.1	2.1	2.1
Entwicklung Bilanzüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)		514.7	525.8	527.9	530.0	532.1	534.2

ERFOLGSRECHNUNG NACH SACHGRUPPEN

Abfallbeseitigung

Beträge in 1'000

	BUDGET		PROGNOSEJAHRE				
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
<i>Aufwand</i>	-46.7	-45.8	-45.8	-45.8	-45.8	-45.8	-45.8
30 Personalaufwand	-7.2	-5.8	-5.8	-5.8	-5.8	-5.8	-5.8
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-37.5	-37.0	-37.0	-37.0	-37.0	-37.0	-37.0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
34 Finanzaufwand	0.0	0.0	0.0				
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
36 Transferaufwand	-2.0	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0
37 Durchlaufende Beiträge	0.0	0.0	0.0				
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.0	0.0	0.0				
39 Interne Verrechnungen	0.0	0.0	0.0				
<i>Ertrag</i>	43.5	45.9	45.9	45.9	45.9	45.9	45.9
40 Fiskalertrag							
41 Regalien und Konzessionen							
42 Entgelte	33.3	35.5	35.5	35.5	35.5	35.5	35.5
43 Verschiedene Erträge	0.0	0.0	0.0				
44 Finanzertrag	0.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0				
46 Transferertrag	10.0	10.3	10.3	10.3	10.3	10.3	10.3
47 Durchlaufende Beiträge	0.0	0.0	0.0				
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.0	0.0	0.0				
49 Interne Verrechnungen	0.0	0.0	0.0				
Über-(+) / Unterdeckung (-)	-3.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
Entwicklung Bilanzüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)		30.5	30.6	30.8	30.9	31.1	31.2

ERFOLGSRECHNUNG NACH SACHGRUPPEN

Feuerwehr

Beträge in 1'000

	BUDGET		PROGNOSEJAHRE				
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
<i>Aufwand</i>	-47.9	-46.3	-46.3	-44.9	-44.9	-44.9	-44.9
30 Personalaufwand	-0.6	-0.4	-0.4	-0.4	-0.4	-0.4	-0.4
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-0.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
34 Finanzaufwand	0.0	0.0	0.0				
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-13.3	-3.4	-3.4	-2.0	-2.0	-2.0	-2.0
36 Transferaufwand	-33.5	-42.5	-42.5	-42.5	-42.5	-42.5	-42.5
37 Durchlaufende Beiträge	0.0	0.0	0.0				
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.0	0.0	0.0				
39 Interne Verrechnungen	0.0	0.0	0.0				
<i>Ertrag</i>	47.9	46.3	46.3	44.9	44.9	44.9	44.9
40 Fiskalertrag							
41 Regalien und Konzessionen							
42 Entgelte	32.7	30.0	30.0	30.0	30.0	30.0	30.0
43 Verschiedene Erträge	0.0	0.0	0.0				
44 Finanzertrag	0.3	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.0	1.4	1.4				
46 Transferertrag	14.9	14.7	14.7	14.7	14.7	14.7	14.7
47 Durchlaufende Beiträge	0.0	0.0	0.0				
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.0	0.0	0.0				
49 Interne Verrechnungen	0.0	0.0	0.0				
Über-(+) / Unterdeckung (-)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Entwicklung Bilanzüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)		135.6	135.6	135.5	135.5	135.5	135.4

Anhang IV Ergebnisse aus der Mitwirkung

Einleitung

Der Fusionsabklärungsbericht lag in beiden Gemeindeverwaltungen vom 1. bis 29. Februar 2024 öffentlich auf. Zudem wurde er auf den Internetseiten beider Gemeinden aufgeschaltet. Am 13. Februar 2024 fand dazu im Wileroltiger Gemeindehaus ein gut besuchter Informationsanlass für die Bevölkerung beider Gemeinden statt.

Auswertung der Mitwirkung: Überblick

Es sind 10 Eingaben eingetroffen – sieben aus Wileroltigen und drei aus Gurbrü. Im Grundsatz sind etwa folgende Kategorien auszumachen:

- Fusion bringt finanziell und organisatorisch wenig, also lieber bleiben lassen.
- Wieso nicht grösser fusionieren? Wieso nicht noch in Ferenbalm BE und Kerzers FR anklopfen?
- Vor einer Fusion sollen in beiden Gemeinden die aktuellen Pendenzen erledigt werden.
- Bedenken zum Pachtrecht
- Fragen zu Organisation und Finanzen

Kritikpunkte aus der Mitwirkung und Bereinigung

In der folgenden Tabelle wird der Umgang mit den wichtigsten, d. h. häufigsten oder grundlegendsten, Anliegen dargestellt. Die Tabelle ist gegliedert nach:

- ▶ Spalte «Nr»: Das Thema wird nummeriert, damit Verweise möglich sind.
- ▶ Spalte «Thema/Antrag/Feststellung»: häufige Anregungen werden nach Thema zusammengefasst.
- ▶ Spalte «Umgang» - hier wird der Umgang mit den Eingaben definiert:
 - 1 = umsetzen, wird im Anhang IV abgehandelt
 - 2 = bereits umgesetzt, keine Anpassung nötig
 - 3 = nicht umsetzen, Haltung wird nicht geteilt (nicht fusionsrelevant)
 - 4 = Kenntnisnahme
- ▶ Spalte «Antwort im MW-Bericht»: Hier wird die Erläuterung zum Umgang mit dem Thema geliefert.

Nr.	Thema, Antrag, Feststellung	Umgang	Antwort im Mitwirkungsbericht
1	Bestehende Pendenzen sind möglichst vor einer Fusion zu erledigen.	4	Die beiden GR wurden aufgefordert, die vorhandenen Pendenzen abzubauen.
2	GR-Kreditkompetenz: CHF 20'000 von Wileroltigen übernehmen; Gurbrü hat CHF 25'000	3	Mittelfristig kann dies geprüft werden, es ist in der Kompetenz der GV einer neuen fusionierten Gemeinde. Die Finanzkompetenz könnte an Gurbrü angepasst werden, d.h. auf CHF 25'000.00.
3	Kosten für personelle Ressourcen während Übergangsphasen und Regelbetrieb konkret definieren.	1	<p>Aktuell ist davon auszugehen, dass nach einer 2-, 3-jährigen Übergangsphase der Regelbetrieb eintreten sollte. Es ist geplant, die Übergangsphase mit den bestehenden Stellenprozenten anzugehen – da eine Gemeindefusion viel Arbeit mit sich bringen dürfte. Falls sich nach der Übergangsphase ein geordneter Regelbetrieb einstellen sollte, werden die Stellenprozente neu geprüft werden müssen.</p> <p>Aufgrund Fachkräfte- und Behördenmangel liegt der Hauptvorteil einer Fusion dabei, den Gemeindebetrieb auch bei unvorhergesehenen und längerfristigen Ereignissen aufrechtzuerhalten.</p>
4	Bilanzwerte Seelandheim, Konsequenzen des Engagements?	4	Es stimmt, dass die beiden Gemeinden am Seelandheim in Worben beteiligt sind, mit unterschiedlichen Aktienanteilen, die Bilanzwerte sind ebenfalls unterschiedlich. Die Leistungen sind jedoch für alle 70 beteiligten Gemeinden gleich (Gemäss den aktuell geltenden Richtlinien). Eine mögliche Prüfung dieser Beteiligungen müsste vom neuen Gemeinderat durchgeführt werden.
5	Steueranlagen vor und nach Fusion	2	<p>Im vorliegenden Bericht für eine neue fusionierte Gemeinde wurde mit einer Steueranlage von 1.8 gerechnet (siehe Anhang III).</p> <p>Gurbrü hat gemäss dem letzten Finanzplan bis 2028 mit 1.9 gerechnet;</p>

			Wileroltigen rechnet sinngemäss bis 2028 mit 1.6, rechnet jedoch damit, je nach Rechnungsergebnissen in den Jahren 2023/2024, dass mittelfristig eine schrittweise Steuererhöhung unumgänglich ist.
6	Gemeindepachtland: baldige Zusammenführung der bestehenden Reglemente angehen	4	<p>Zusammenführung Pachtreglemente: Die beiden bestehenden Pachtreglemente müssen vom Gemeinderat einer neuen fusionierten Gemeinde geprüft und in einem neuen einheitlichen Reglement der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.</p> <p>Im Rahmen der Fusionsabklärungen wurde bewusst verzichtet, Pachtreglemente, Baureglemente, Zonenpläne usw. vertieft zu analysieren, dies mangels Ressourcen. Damit kann den betroffenen Personen eine gewisse Planungssicherheit über das Fusionsdatum gewährleistet werden.</p> <p>Das Pachtreglement von Gurbrü wurde 2022 revidiert. In Wileroltigen stammt das Pachtreglement aus dem Jahre 1997. Beide Reglemente entsprechen den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben und können so angewendet werden.</p> <p>Die Vergabe von Gemeinde-Pachtland wird sich auch in einem neuen Reglement im bisherigen Rahmen bewegen müssen. Ein neues Reglement wird auch wie bisher gestützt auf das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht LPG erlassen werden müssen.</p>
7	Umgang mit Liegenschaften: Schulhaus, Gemeindehaus von Wileroltigen; künftige Nutzung	4	<p>In Gurbrü sind die Gemeindeliegenschaften in recht gutem Zustand – dringender Handlungsbedarf besteht gerade nicht.</p> <p>Die Liegenschaften der Gemeinde Wileroltigen haben zum Teil grossen Sanierungsbedarf. Die Investitionsplanung von Wileroltigen sieht deshalb vor, diverse Unterhaltsarbeiten (Fenster, Fassade usw.) an den Gemeindeliegenschaften bald vorzunehmen. Aktuell wartet Wileroltigen auf eine Nutzungsstudie für das Schulhaus. Die Nutzung der Gemeindeliegenschaften in einer neuen fusionierten Gemeinde muss vom neuen Gemeinderat überprüft und bei Bedarf an die Gegebenheiten angepasst werden.</p>
8	Gurbrü könnte sich Wileroltigen anschliessen, auf ein neues Wappen und neuer Name könnte somit verzichtet werden, dies würde Kosten sparen.	1/4	<p>Da die beiden Gemeinden doch sehr vergleichbar sind (Einwohnerzahlen, Verwaltungspersonal, Behördenmitglieder usw.) hat man sich bewusst für eine Kombinationsfusion entschieden. Bei dieser Fusionsart ist zwingend ein neuer politischer Gemeindename zu bestimmen.</p> <p>Den beiden Gemeinderäten war es zudem ein Anliegen, die Verhandlungen auf Augenhöhe anzugehen.</p>

9	Die geplante Fusion ist zu klein, der administrative Aufwand zu gross	4	<p>Da grössere Fusionen bis jetzt gescheitert sind, waren die beiden Gemeinderäte und die beiden Gemeindeversammlungen der Meinung, in einem ersten Schritt mal eine Fusion zwischen Wileroltigen und Gurbrü abzuklären. Dieses Thema wird im vorliegenden Bericht beschrieben.</p> <p>Dies schliesst später nicht aus, weitere Fusionsabklärungen mit umliegenden Gemeinden anzugehen.</p> <p>Aufgrund der bereits sehr engen Zusammenarbeit der beiden bisherigen Gemeinden, kann davon ausgegangen werden, dass der administrative Aufwand für eine fusionierte Gemeinde eher geringer ausfallen wird.</p>
10	Bewilligung Gesuch um Finanzhilfe beim Kanton unsicher	2	Gemäss Rückmeldung von Amt für Gemeinden und Raumordnung hat das Ausnahmegesuch um Finanzhilfe sehr gute Erfolgschancen.
11	Identifikationsverlust	3	Durch eine Fusion bieten sich Chancen für Neues zum Beispiel mit der Gründung eines Orts- oder Dorfvereines.
12	Es wird eine Sitzgarantie vorgeschlagen: 2 Sitze für Gurbrü, 3 Sitze für Wileroltigen	3	Eine neue Gemeinde sollte sich nicht durch «alte Zöpfe» binden lassen, sondern demokratisch neue Gemeinderatsmitglieder berücksichtigen. Falls der Fusionsgedanke weiterverfolgt werden kann, müsste mittels einer Arbeitsgruppe die Behördenorganisation für eine neue Gemeinde erarbeitet werden. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines neuen Organisationsreglementes, wo die neuen Organe definiert werden müssen.
13	Keine Fusion, dafür noch mehr Kooperationen eingehen.	2	Als kleine Gemeinden haben Wileroltigen und Gurbrü bereits etliche Gemeindeaufgaben ausgelagert. Beispielsweise Zivilschutz, Feuerwehr, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Sozialdienst, Bildung (Oberstufe) usw. Dies wird bei einer Fusion beibehalten werden bzw. bei Bedarf intensiviert.

FAZIT

Die interkommunale Arbeitsgruppe hat sich über die grosse Anzahl an Eingaben gefreut, da dies doch zeigt, dass dieses Projekt auf grosses Interesse stösst. Die Eingaben wurden auf ihre Relevanz geprüft und berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Fusionsbemühungen beschreibt dieser Bericht nur die Fusion der beiden Gemeinden Wileroltigen und Gurbrü gemäss dem Auftrag der Bevölkerung vom Herbst 2021. Selbstverständlich sind weitere Fusionen zu begrüssen und allfällige Eingaben könnten dabei berücksichtigt werden.